

Jahresbericht 2022

Financial Intelligence Unit

Jahresbericht 2022

Financial Intelligence Unit

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Überblick über die FIU	9
Verdachtsmeldungen	13
Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2022	14
Meldeaufkommen, differenziert nach Verpflichtetengruppen	15
Verwendung der Informationen aus Verdachtsmeldungen aus 2022	19
Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften	21
Sofortmaßnahmen	22
Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine	25
Proliferationsfinanzierung	26
Transaktionen	27
Typologien und Trends	31
Darstellung und Verfeinerung der Risikoschwerpunkte	32
Sonderthema Sanktionsumgehung im Kontext des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine	34
Schwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden	35
Weitere Auswertungen	40
Auswertung des Meldungsbestands zu Barmittelfeststellungen	46
Nationale Zusammenarbeit	47
Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden	49
Zusammenarbeit mit Finanzbehörden der Länder	51
Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden	52
Ersuchen inländischer Behörden	54
Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG	58

Internationale Zusammenarbeit _____ 63

Informationsaustausch mit anderen FIUs _____ 64

Internationale Gremienarbeit _____ 73

Abbildungsverzeichnis _____ 79

Tabellenverzeichnis _____ 80

Abkürzungsverzeichnis _____ 81

Liebe Leserinnen und Leser,

als neuer Leiter der FIU (seit dem 1.7.2023) ist es mir eine Freude, Ihnen den Jahresbericht 2022 vorlegen zu dürfen. Dabei steht fest: 2022 war für die FIU ein schwieriges Jahr. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, die daraus resultierende höhere Bedeutung von EU-Finanzsanktionen, die deutliche Zunahme der Anzahl der Verdachtsmeldungen, anhaltende Herausforderungen, die technischen Mittel zur Analyse von Finanztransaktionen à jour zu halten, und die öffentliche Diskussion zur Rolle und Effizienz der FIU haben von den Mitarbeitenden viel abverlangt.

Bei aller Notwendigkeit zu einer beschleunigten Fortsetzung des 2017 eingeleiteten Reformprozesses: Es wurde in diesem Jahr auch viel erreicht, und dieser Bericht leistet dazu Zeugnis. Meine ersten Eindrücke bestätigen, was mir – neben aller Kritik – auch zugetragen wurde: In der FIU arbeiten viele motivierte, gut ausgebildete und zuverlässige Kräfte tagein, tagaus, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksamer bekämpfen zu können. Dies kann nur in Zusammenarbeit mit den Verpflichteten, den Aufsichtsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden erfolgen: Darum verstehen wir die Kritik als Ansporn, und als Anlass unsere Prozesse zu verbessern.

Dies ist auch deshalb geboten, weil Täterinnen und Täter ihre Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung stets anpassen und wir unsere Mittel auch dafür einsetzen müssen, solche Trends zu antizipieren.

Die Aufgabe einer FIU besteht darin, Mehrwert zu schaffen:

- Mehrwert für die Verpflichteten, damit diese Risiken frühzeitig erkennen können und fokussiert Meldungen im Zusammenhang mit diesen Risiken absetzen;



Daniel Thelesklaf

- Mehrwert für die Aufsichtsbehörden, damit diese den risikobasierten Ansatz erfolgreich umsetzen können;
- Mehrwert für die Strafverfolgungsbehörden, damit diese auf Basis unserer Auswertungen neue Verfahren einleiten können und laufende Ermittlungen um relevante Finanzinformationen ergänzen können;
- Mehrwert für unsere ausländischen Partnerbehörden, damit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch über Grenzen hinweg bekämpft werden können.

Die Werkzeuge, diese Aufgabe zu erfüllen, gibt es bereits und können noch besser genutzt werden: Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, Einsatz von Technologie, Ausrichtung auf die erkannten Risiken, Aufbau und Vertiefung von Netzwerken, Verständnis für die Anliegen und Bedürfnisse der Partner im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Gerade in der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und in der Nutzung von Technologie sehe ich die Instrumente, um auch bei einem anhaltend hohen Meldevolumen gute Ergebnisse zu erzielen. Dies ist insbesondere in Anbetracht der weiter voranschreitenden Digitalisierung unabdingbar.

Dies ist nur dann denkbar, wenn wir uns künftig auf diejenigen Sachverhalte fokussieren können, die die größte Wirkung erzielen. Professionelle Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist komplex, international und arbeitsteilig. Sie verursacht beträchtliche finanzielle Schäden und wer sie zulässt, verzerrt den Wettbewerb und benachteiligt diejenigen, die sich an die Regeln halten. Gerade die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Geldwäsche muss stärker in den Vordergrund treten, damit Kriminelle nicht länger davon profitieren, dass Landesgrenzen für die Prävention und Verfolgung Begrenzungen darstellen.

Um beurteilen zu können, welche Prioritäten wir setzen werden, spielen auch die Anliegen und Rechte der Opfer von Finanzkriminalität eine bedeutende Rolle. Wir bekämpfen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht um unser selbst willen, sondern um Schaden von möglichen Opfern abzuwenden und um Überlebenden von schweren

Straftaten Gerechtigkeit zukommen zu lassen und einen Beitrag dazu zu leisten, dass Vermögenswerte zurückerstattet werden, die diesen Personen, oft den schwächsten der Gesellschaft, unrechtmäßig entwendet wurden. Ich werde mich mit aller Kraft dafür einsetzen, dass wir diesen Aspekt noch stärker in den Vordergrund stellen.

Mein besonderer Dank gilt Dr. Tilmann Peters, der als interimistischer Leiter die FIU in den letzten Monaten auf Kurs gehalten hat. Zu seiner Rückkehr in die Zollverwaltung wünsche ich ihm alles Gute und viel Erfolg. Zusammen mit den vielen guten Arbeitskräften in der FIU werden wir den Erfolg haben, den es braucht, damit Deutschland kein bevorzugtes Ziel von Kriminellen wird.

Daniel Thelesklaf

Leiter FIU (seit 1.7.2023)

Überblick über die FIU

Überblick über die FIU

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist die Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschlands. Die Funktion einer FIU umfasst die Entgegennahme und Analyse von Finanzinformationen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus verschiedenen Quellen und die Abgabe des Ergebnisses dieser Analyse an die zuständigen nationalen Behörden und internationalen Partner bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Organisatorisch unter dem Dach der Generalzolldirektion (GZD) angegliedert, nimmt die FIU diese Funktion als fachlich unabhängige und administrativ ausgerichtete Behörde wahr.

Gemäß den Anforderungen der einschlägigen EU-Geldwäscherichtlinie sowie unter Berücksichtigung der internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF)¹ zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde in der Bundesrepublik Deutschland die fachlich unabhängige Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) eingerichtet, die unter anderem die von den nach dem Geldwäschegesetz (GwG) Verpflichteten übermittelten Verdachtsmeldungen zentral entgegennimmt und analysiert. Als zentraler „Analyse-Hub“ führt sie insbesondere eigene Informationen mit einer Vielzahl von Informationen ihrer Partnerbehörden und anderer nationaler sowie internationaler Stellen zusammen und übermittelt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die hieraus relevanten, werthaltigen Sachverhalte an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und andere Stellen.

Im Rahmen einer einzelfallunabhängigen strategischen Analyse identifiziert die FIU zudem neue Methoden und Trends im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, indem sie die von ihr gewonnenen Erkenntnisse und erkannten Muster sowohl den eigenen operativen Analyseinheiten als auch den Verpflichteten und Partnerbehörden in Form von Anhaltspunkte- und

Typologiepapieren zur Verfügung stellt. Darüber hinaus führt die FIU Statistiken nach der aktuell geltenden EU-Geldwäscherichtlinie und dem GwG, die im Rahmen des Jahresberichts gesondert veröffentlicht werden. Als sogenannter Informationsknotenpunkt nutzt die FIU gemeinsame Austausch- und Zusammenarbeitsformate, wie zum Beispiel die regelmäßig stattfindenden Geldwäschetagungen oder die Anti Financial Crime Alliance (AFCA)², um Erkenntnisse mit den Verpflichteten und Partnerbehörden zu teilen. Durch die kontinuierliche Sensibilisierung und den regelmäßigen Informationsaustausch mit den geldwäscherechtlich Verpflichteten sowie die enge Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Kooperationspartnern leistet die FIU nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur umfassenden Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sondern trägt auch maßgeblich zu deren wirksamer Prävention bei. Überdies finden die Erkenntnisse der FIU auch Berücksichtigung im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse.

1 Für nähere Informationen zum Thema FATF siehe die Ausführungen unter „Internationale Gremienarbeit“ im Abschnitt „Internationale Zusammenarbeit“.

2 Für nähere Informationen zum Thema AFCA siehe die Ausführungen unter „Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG“ im Abschnitt „Nationale Zusammenarbeit“.

Umstellung der Analyseprozesse – „2-Level-Modell“

Zur Stärkung und Weiterentwicklung der FIU wurde im Jahr 2021 ein externes Beratungsdienstleistungsunternehmen beauftragt. Als ein wesentliches Ergebnis der Beratungen wurde zur weiteren Prozessoptimierung der Analysetätigkeit der FIU für den Bereich Geldwäsche das sogenannte 2-Level-Modell empfohlen, dessen

Einführung zum 21. November 2022 erfolgt ist. Seither wird einerseits zwischen einer standardisierten Bearbeitung von einfach gelagerten Vorgängen (Level 1) und andererseits der Bearbeitung von komplexen Sachverhalten (Level 2), die weitergehend in den Fokus der Analysetätigkeit der FIU gerückt werden, unterschieden.

Anpassung der Organisationsstruktur

Mit der Einführung des 2-Level-Modells wurde zugleich auch eine neue Organisationsstruktur als zwei-Abteilungs-Modell eingeführt. Hierdurch werden die fachlich-querschnittlichen Aufgaben in der Abteilung A am Standort in Köln gebündelt und die Analysetätigkeiten – operativ und strategisch in enger Verzahnung – in der Abteilung B mit überwiegendem Sitz am Standort in Dresden weitergehend ausgebaut.

Weitere fachliche Informationen und aktuelle Neuigkeiten können dem Internetauftritt der FIU unter www.fiu.bund.de entnommen werden.

Verdachts- meldungen

Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2022

Meldeaufkommen, differenziert nach Verpflichtetengruppen

Verwendung der Informationen aus Verdachtsmeldungen aus 2022

Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften

Sofortmaßnahmen

Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg
gegen die Ukraine

Proliferationsfinanzierung

Transaktionen

Verdachtsmeldungen

Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2022

Die FIU erreichten im Jahr 2022 insgesamt 337.186 Verdachtsmeldungen. Damit gingen 38.679 Verdachtsmeldungen mehr ein als im Vorjahr, was einem Anstieg des Meldeaufkommens von knapp 13% entspricht. Die FIU erhielt im Jahr 2022 arbeitstäglich somit durchschnittlich rund 1.340 Verdachtsmeldungen. Der erwartete Trend eines steigenden Meldeaufkommens hat sich damit auch im Berichtsjahr fortgesetzt, auch wenn die Steigerungsrate nicht mehr das Ausmaß der letzten Jahre annahm. Die Hintergründe für den erneuten Meldeanstieg können u. a. dem differenzierteren

Meldeverhalten der Verpflichteten, dynamischen Marktentwicklungen zum Beispiel im Bereich der Kryptowerte sowie nationalen und weltpolitischen Entwicklungen³ zugeordnet werden.

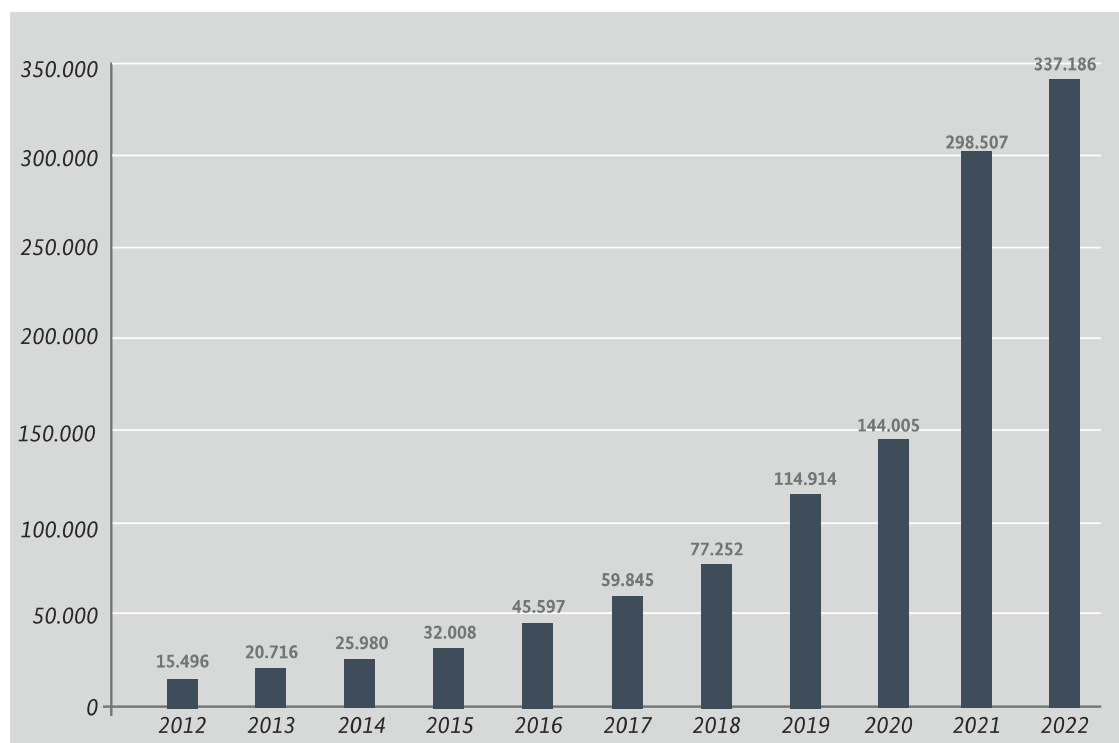


Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2012 – 2022)

³ Für weitere Informationen zu der Entwicklung der Verdachtsmeldungen in einzelnen Bereichen siehe die Ausführungen im Abschnitt „Typologien und Trends“.

Im Berichtsjahr gingen insgesamt rund 4.100 Verdachtsmeldungen ein (2021: rund 3.200), die einen potentiellen Bezug zu Terrorismusfinanzierung, sonstiger staatschutzrelevanter Kriminalität oder Sanktionen aufwiesen. Der Anstieg ist dadurch zu erklären, dass in der hier betrachteten Menge im Jahr 2022 die Zahl der Verdachtsmeldungen, die mit einem potentiellen Bezug zu Sanktionsverstößen im Zusammenhang mit Russland und Belarus erstattet wurden, sehr stark angestiegen ist.⁴ Auch Meldungen, die Hinweise auf Proliferation/Proliferationsfinanzierung bzw. Verstöße gegen bestehende Embargos sowie die EU-Dual-Use-Verordnung enthalten, werden hier berücksichtigt.⁵

Der Anteil der Verdachtsmeldungen mit potentielltem Terrorismusfinanzierungs-, Staatschutz- oder Sanktionsbezug am Gesamtaufkommen beträgt weiterhin rund 1%.

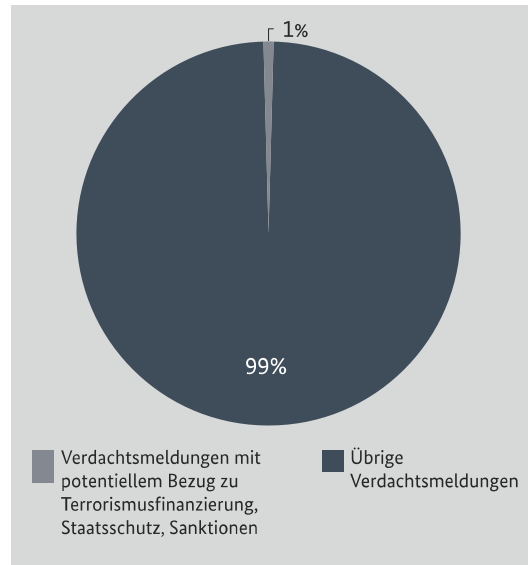


Abbildung 2: Relativer Anteil der Verdachtsmeldungen mit potentielltem Bezug zu Terrorismusfinanzierung, Staatschutz, Sanktionen

Meldeaufkommen, differenziert nach Verpflichtetengruppen

Mit rund 97% entfällt der größte Anteil am Meldeaufkommen auch dieses Jahr wieder auf den Finanzsektor. Steigerungen zeichnen sich hier vor allem bei den Kreditinstituten ab, von denen über 62.500 Verdachtsmeldungen mehr eingingen als im Vorjahr. Bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften folgte im Jahr 2022 ein Zuwachs auf 69 Verdachtsmeldungen. Die Anzahl hat sich

somit nach zwei Jahren mit stagnierendem Meldeaufkommen mehr als verdoppelt. Der signifikante Anstieg in den Meldezahlen der Zahlungs- und E-Geld-Institute als Reaktion auf den All-Crimes-Ansatz im Vorjahr hat sich etwas abgeschwächt. Die übrigen Sparten des Finanzsektors zeigen weniger auffällige Schwankungen.

⁴ Für weitere Informationen zu Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit einer potentiellen Sanktionsumgehung siehe die Ausführungen zu „Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit dem Krieg Russlands gegen die Ukraine“ im weiteren Verlauf dieses Abschnitts.

⁵ Für weitere Informationen zu den Themen Proliferation und Embargo siehe Ausführungen unter „Proliferationsfinanzierung“ im weiteren Verlauf dieses Abschnitts.

Im Nichtfinanzsektor sind insgesamt knapp 2.000 Verdachtsmeldungen mehr zu verzeichnen als in 2021. Der Anstieg ist erneut überproportional, wenn auch nicht mehr so ausgeprägt wie im Vorjahr. Den in absoluten Zahlen größten Zuwachs in dieser Gruppe verzeichneten erneut die Notarinnen und Notare, doch auch bei den beteiligten Akteurinnen und Akteuren im Glücksspielsektor gab es eine deutliche Zunahme. Hier hat sich die Anzahl an Verdachtsmeldungen innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt. Deutlich mehr

Verdachtsmeldungen gingen auch seitens der Finanzunternehmen, der Güterhändler und der Immobilienmaklerinnen und -makler ein, deren Meldeaufkommen sich stetig erhöht. Bei den Treuhänderinnen, Treuhändern und Dienstleistenden für Treuhandgeschäfte sowie den Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern erscheint das Meldeverhalten volatil. Im Berichtsjahr ging erstmalig eine Verdachtsmeldung eines Lohnsteuerhilfvereins ein.

	Verpflichtete ⁶	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022
Finanzsektor	Kreditinstitute	129.108	180.394	242.930	↗
	Finanzdienstleistungsinstitute	9.983	12.289	12.121	↘
	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	238	95.386	69.961	↘
	Agenten	730	911	790	↘
	Selbstständige Gewerbetreibende	0	0	0	→
	Versicherungsunternehmen	233	222	252	↗
	Kapitalverwaltungsgesellschaften	33	33	69	↗
	Summe Verdachtsmeldungen Finanzsektor	140.325	289.235	326.123	↗
Nichtfinanzsektor	Finanzunternehmen	338	378	620	↗
	Versicherungsvermittler	6	11	15	↗
	Rechtsanwälte	23	83	92	↗
	Kammerrechtsbeistände	0	0	0	→
	Patentanwälte	0	0	0	→
	Notare	1.629	6.471	7.223	↗
	Rechtsbeistände	0	0	0	→
	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	7	23	13	↘
	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	15	36	50	↗
	Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgeschäfte	13	6	12	↗
	Lohnsteuerhilfvereine	0	0	1	↗
	Immobilienmakler	135	177	222	↗
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen	252	220	462	↗
	Güterhändler	436	782	1.386	↗
	Summe Verdachtsmeldungen Nichtfinanzsektor	2.854	8.187	10.096	↗
Weitere	Aufsichtsbehörden	144	173	108	↘
	Finanzbehörden	608	754	653	↘
	Sonstige Verdachtsmeldungen	74	158	206	↗
	Gesamtsumme	144.005	298.507	337.186	↗

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen nach Verpflichtetengruppen

6 Verpflichtetengruppen gemäß Bezeichnung nach GWG.

Registrierte und aktive Verpflichtete

Zum 31. Dezember 2022 lag die Gesamtanzahl der bei der FIU registrierten Verpflichteten bei knapp 19.400, davon rund 3.900 aus dem Finanzsektor. Das entspricht einer Steigerung um insgesamt 21 % gegenüber dem Vorjahr.

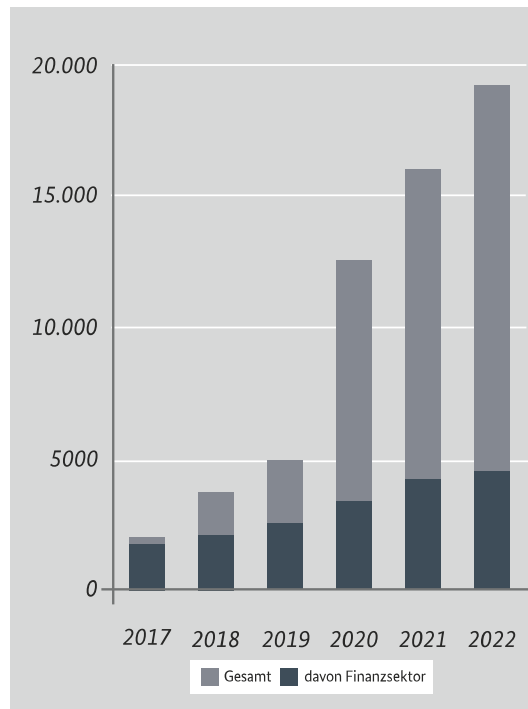


Abbildung 3: Gesamtzahl der registrierten Verpflichteten und Anteil im Finanzsektor

Betrachtet man die Anzahl der Neuregistrierungen pro Jahr, so wurde die bereits hohe Anzahl an Registrierungen im Jahr 2021 (knapp 3.400) im Berichtsjahr mit gut 3.600 Neuregistrierungen nochmals überschritten. Dabei erfolgten rund 550 Registrierungen von Verpflichteten des Finanzsektors, mit rund 320 die meisten davon im Bereich der Agenten⁷, gefolgt von Kapitalverwaltungsgesellschaften mit rund 120 Neuregistrierungen. Knapp 3.100 Registrierungen fanden im Nichtfinanzsektor statt. Hier stellt die Gruppe der Steuerberater und Steuerberaterinnen sowie der Steuerbevollmächtigten mit knapp 900 Registrierungen den

Von den knapp 15.500 registrierten Verpflichteten des Nichtfinanzsektors stellt die Gruppe der Notarinnen und Notare mehr als ein Drittel, gefolgt von der Gruppe der Immobilienmaklerinnen und -makler.

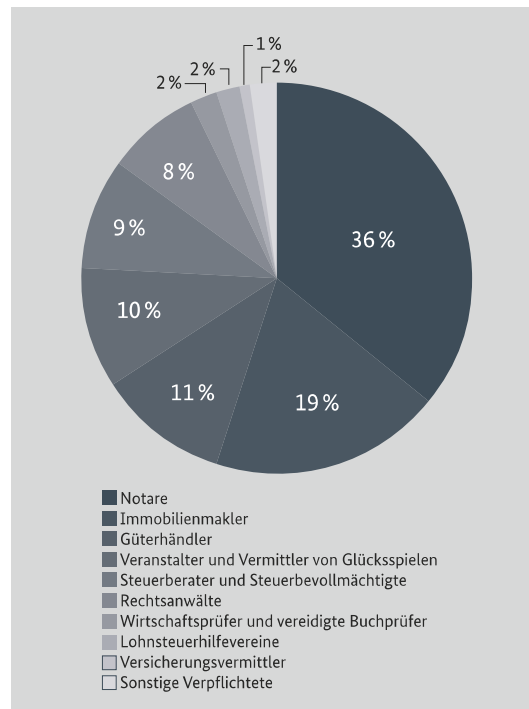


Abbildung 4: Registrierte Verpflichtete des Nichtfinanzsektors zum 31.12.2022

größten Anteil. Obgleich im Notariatsbereich die absolute Anzahl mit rund 560 Neuregistrierungen im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist, stellt diese Gruppe den zweitgrößten Anteil aller Neuregistrierungen im Nichtfinanzsektor.

Hier zeigt sich, dass durch die FIU durchgeführte Workshops und auch das Informationsangebot der FIU im Rahmen einer Fachmesse und anderen Austauschformaten positive Auswirkungen auf das Registrierungsverhalten einzelner Verpflichtetengruppen haben.

⁷ Agenten im Sinne des GwG sind natürliche oder juristische Personen, die als selbständige Gewerbetreibende im Namen eines (E-Geld-) Instituts Zahlungsdienste ausführen bzw. beim Vertrieb und Rücktausch von E-Geld tätig sind.

Von der Gesamtzahl der registrierten Verpflichteten ist die Anzahl der aktiven Verpflichteten zu trennen. Allein die Registrierung bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Verpflichtete einen verdächtigen Sachverhalt meldet. Somit unterscheidet sich

die Anzahl der Registrierten von der Anzahl der aktiven Verpflichteten. Aktive Verpflichtete im Sinne der nachfolgenden Tabelle sind registrierte Verpflichtete, die im Berichtsjahr mindestens eine Verdachtsmeldung an die FIU abgegeben haben.

	Verpflichtete ⁸	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022
Finanzsektor	Kreditinstitute	1.290	1.302	1.260	↘
	Finanzdienstleistungsinstitute	90	114	133	↗
	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	18	23	27	↗
	Agenten	15	19	37	↗
	Selbstständige Gewerbetreibende	0	0	0	→
	Versicherungsunternehmen	51	59	56	↘
	Kapitalverwaltungsgesellschaften	18	14	25	↗
	Summe Verpflichtete Finanzsektor	1.482	1.531	1.538	↗
Nichtfinanzsektor	Finanzunternehmen	5	5	10	↗
	Versicherungsvermittler	3	7	8	↗
	Rechtsanwälte	18	57	51	↘
	Kammerrechtsbeistände	0	0	0	→
	Patentanwälte	0	0	0	→
	Notare	723	1.510	1.709	↗
	Rechtsbeistände	0	0	0	→
	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	6	5	11	↗
	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	11	23	20	↘
	Lohnsteuerhilfvereine	0	0	1	↗
	Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgesellschaften	4	3	6	↗
	Immobilienmakler	75	74	77	↗
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen	74	59	89	↗
	Güterhändler	164	203	241	↗
	Summe Verpflichtete Nichtfinanzsektor	1.083	1.946	2.223	↗
	Gesamtsumme	2.565	3.477	3.761	↗

Tabelle 2: Anzahl der aktiven Verpflichteten

Im Finanzsektor ergibt sich insgesamt eine leichte Steigerung aktiver Verpflichteter. Im Nichtfinanzsektor fällt auf, dass im Bereich der Notarinnen und Notare, der Glückspielveranstaltung sowie im Güterhandel vermehrt aktiv Verdachtsmeldungen

übermittelt werden. Hervorzuheben ist ebenfalls das erstmalig aktive Auftreten eines Lohnsteuerhilfvereins. Insgesamt stieg, wie auch in den Vorjahren, die Anzahl der aktiven Verpflichteten weiter an.

⁸ Verpflichtetengruppen gemäß Bezeichnung nach GWG.

Verwendung der Informationen aus Verdachtsmeldungen aus 2022

	2020	2021	2022
Eingegangene Verdachtsmeldungen	144.005	298.507	337.186
Davon abgegeben bis Ende 2020 (gerundet) ⁹	24.700		
Quote	17,2 %		
Davon abgegeben bis Ende 2021 (gerundet) ¹⁰	29.300	40.200	
Quote	20,3 %	13,5 %	
Davon abgegeben bis Ende 2022 (gerundet) ¹¹	32.000	45.100	51.700
Quote	22,2 %	15,1 %	15,3 %

Tabelle 3: Anteil der abgegebenen Verdachtsmeldungen

Von den über 337.000 im Berichtsjahr bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen wurde das Ergebnis der Analyse aus rund 51.700 Meldungen an die zuständigen Behörden übermittelt. Das entspricht einem Anteil von 15,3% an abgegebenen Verdachtsmeldungen. Dies bedeutet aber nicht, dass Informationen, die nicht in eine Übermittlung einfließen, nicht werthaltig sind. Diese Informationen stehen der FIU und den Strafverfolgungsbehörden bis zu ihrer datenschutzrechtlich gebotenen Löschung weiterhin für Analysezwecke zur Verfügung. Häufig wird eine Information erst zu einem späteren Zeitpunkt relevant und kann dann, zum Beispiel zusammen mit weiteren Informationen, an Partnerbehörden im In- oder Ausland abgegeben werden.

Verdachtsmeldungen werden häufig gebündelt abgegeben. In diesen Fällen kann die FIU die damit zusammenhängenden Verdachtsmeldungen (Analysekomplex) an die zuständige Behörde gebündelt abgeben. Nach rund 18.000 Analysekomplexen in 2020 und rund 29.000 Analysekomplexen in 2021 erreichten im Berichtsjahr knapp 38.000 Analysekomplexe die jeweiligen Empfängerbehörden. In solchen Analysekomplexen sind häufig neben Verdachtsmeldungen des aktuellen Berichtsjahres auch Zusammenhänge zu Verdachtsmeldungen aus Vorjahren darstellbar, sodass sich durch die methodischen Analysen auch die Abgabenquoten der Vorjahresmeldungen folgelogisch weiter erhöhen.

⁹ Umfasst werden in diesem Fall alle bis 31. Januar 2021 abgegebene Meldungen, um auch Meldungen, die erst kurz vor Ende 2020 eingehen und somit erst in den darauffolgenden Tagen bearbeitet werden, in die Quote einbeziehen zu können.

¹⁰ Umfasst werden in diesem Fall alle bis 31. Januar 2022 abgegebene Meldungen, um auch Meldungen, die erst kurz vor Ende 2021 eingehen und somit erst in den darauffolgenden Tagen bearbeitet werden, in die Quote einbeziehen zu können.

¹¹ Umfasst werden in diesem Fall alle bis 31. Januar 2023 abgegebene Meldungen, um auch Meldungen, die erst kurz vor Ende 2022 eingehen und somit erst in den darauffolgenden Tagen bearbeitet werden, in die Quote einbeziehen zu können.

Auch im Berichtsjahr wurde der überwiegende Teil von 96,2 % (2021: 97,1 %) der Analyseberichte an Landeskriminalämter (LKÄ) und Staatsanwaltschaften abgegeben. Der Anteil der Abgaben an Zolldienststellen ist auf 2,1 % gestiegen. Ebenfalls zugenommen haben die Abgaben an die Steuerfahndung mit insgesamt 1,2 %. Weitere Stellen, darunter fallen beispielsweise die Nachrichtendienste oder das Bundeskriminalamt (BKA), erhielten mit 0,5 % der Abgabemenge ebenso mehr Analyseberichte als in den Vorjahren.

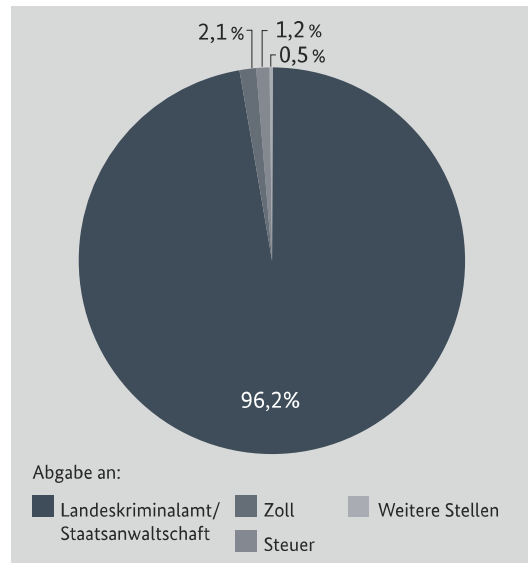


Abbildung 5: Verteilung der Meldungen nach Abgabeempfängern

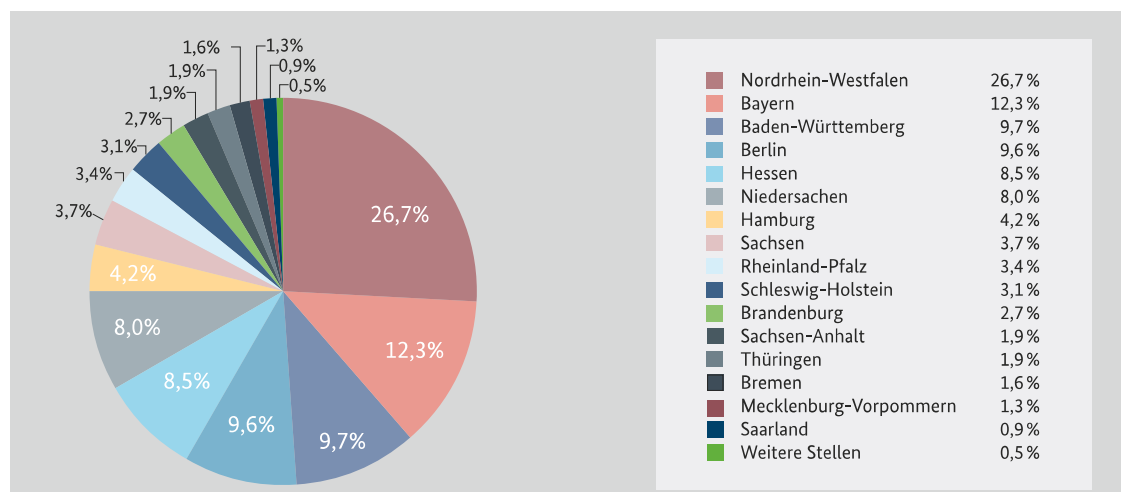


Abbildung 6: Verteilung der abgegebenen Analyseberichte auf die Bundesländer

Das Wohnortprinzip nach § 8 StPO ist das maßgebliche Kriterium für die Weitergabe von Analyseberichten. Danach werden analysierte Sachverhalte immer an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt, in deren Bezirk der Wohnort der (haupt-)betroffenen Person bzw. der Sitz der (haupt-)betroffenen Organisation liegt. Betrachtet man die Aufteilung der abgegebenen Analyseberichte auf die Bundesländer, so ist erneut zu erkennen, dass Nordrhein-Westfalen (mit einem

Bevölkerungsanteil von etwa 22 % Deutschlands) mit 26,7 % wieder die meisten Abgaben empfangen hat. Den zweiten Platz der Abgaben nimmt mit 12,3 % erneut Bayern ein (Bevölkerungsanteil von etwa 16 % Deutschlands). Berlin erhielt (verglichen mit einem Bevölkerungsanteil von etwa 4 % Deutschlands) mit 9,6 % der abgegebenen Analyseberichte einen proportional hohen Anteil an abgegebenen Fällen.

Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften

Die zuständigen Staatsanwaltschaften teilen der FIU die Erhebung einer Klage und den Ausgang eines Verfahrens mit, sofern die FIU im Vorfeld zu diesen Vorgängen Informationen beigesteuert hat. Dies erfolgt durch die Übersendung einer Kopie der Anklageschrift, eines Strafbefehls, einer Einstellungsentscheidung oder eines Urteils. Im Berichtsjahr gingen insgesamt 19.636 dieser Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften bei der FIU ein, was einer Steigerung um knapp 38% im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2021: 14.186).

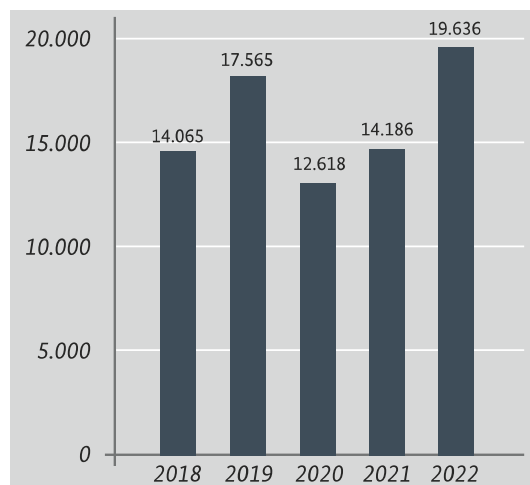


Abbildung 7: Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen

Bei insgesamt 1.058 der Rückmeldungen handelt es sich um Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften. Somit bilden Einstellungsverfügungen mit knapp 95% noch immer den größten Anteil der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen.

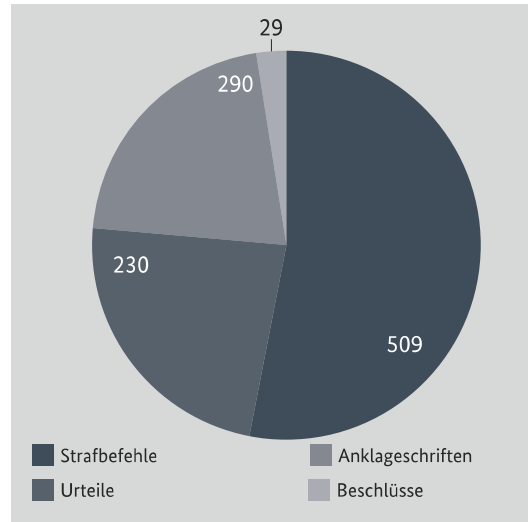


Abbildung 8: Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften

Bezogen auf alle rückgemeldeten Urteile, Strafbefehle und Beschlüsse wurden in knapp 500 Fällen unrechtmäßig erlangte Vermögenswerte mit einer Gesamtsumme von über 188 Mio. Euro eingezogen.

Die Anzahl der eingegangenen Beschlüsse lag mit 29 leicht unter der des Vorjahres (2021: 33). Allein per Beschluss konnten Vermögenswerte mit einer Summe von über 120.000 Euro eingezogen werden.

Der Großteil der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen, in denen es nicht zu einer Verfahrenseinstellung kam, beinhaltete einen Strafbefehl, bei dem in der Regel eine Geldstrafe verhängt wurde. Deren durchschnittliche Höhe betrug rund 2.800 Euro bzw. knapp 95 Tagessätze. In 43 Fällen wurde eine Freiheitsstrafe verhängt, 42 davon auf Bewährung. 200, und damit rund 39% der Rückmeldungen, die einen Strafbefehl enthielten, bezogen sich

auf Subventionsbetrug. Im Vorjahr betrug dieser Anteil noch rund 76 %.

In 230 Fällen wurde ein Urteil zurückgemeldet (2021: 286). In 20 rückgemeldeten Urteilen wurde eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt.

Deren Dauer lag durchschnittlich bei ca. 17 Monaten, wobei die Freiheitsstrafen im Einzelnen zwischen drei und 46 Monaten lagen. Wurde eine Geldstrafe verhängt, so lag diese im Durchschnitt bei rund 2.460 Euro bzw. knapp 99 Tagessätzen.

Sofortmaßnahmen

Liegen Anhaltspunkte vor, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorismusfinanzierung dient, kann die FIU mittels einer Sofortmaßnahme die Transaktion für bis zu 30 Tage untersagen. Dies ermöglicht der FIU, die Transaktion bis zu einer abschließenden Bewertung des Sachverhalts zu analysieren, ohne dass inkriminierte Gelder dem staatlichen Einflussbereich durch Barabhebung oder Überweisung entzogen werden können. Es können zudem per Sofortmaßnahme auch anderweitige Anordnungen in Bezug auf eine Transaktion getroffen werden oder beispielsweise Verfügungen von einem bestimmten Konto oder Depot untersagt werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Sofortmaßnahme wird dabei in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen.

Im Berichtsjahr wurden durch die FIU insgesamt 32 Sofortmaßnahmen angeordnet (2021: 48). Hierbei wurden Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von knapp 3,7 Mio. Euro angehalten.

Die 32 Sofortmaßnahmen setzen sich aus sechs nationalen Maßnahmen und 26 aufgrund internationaler Hinweise durchgeführten Maßnahmen zusammen. Bei fünf von sechs nationalen Sofortmaßnahmen ergaben sich in der weiteren Analyse konkrete Tatsachen, die zu einer Abgabe des Sachverhaltes an die zuständige Behörde führten.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit ausländischen FIUs konnten durch eingehende Hinweise insgesamt 26 Sofortmaßnahmen mit einem Transaktionsvolumen von rund 2,4 Mio. Euro erfolgreich durchgeführt werden.

Das Diagramm zeigt den Geldfluss von der Lybier-Bankplünderung 2017 über den Islamischen Staat zu Deutschland und die FIU. Es ist in zwei Hauptbereiche unterteilt: **Ausland** und **Deutschland**.

Ausland:

- 2017 - Lybien Bankplünderung?**: Ein Icon einer Bank.
- Islamischer Staat**: Ein Icon mit drei Personen.

Deutschland:

- D**: Ein Icon einer Person.
- C**: Ein Icon einer Person.
- §**: Ein Icon eines Paragraphensymbols.
- FIU**: Ein Icon eines Computers mit der Aufschrift "FIU".

Flusswege (Nummern 1-6):

- 1**: Ein roter Pfeil führt von der Lybier-Bankplünderung zum Islamischen Staat.
- 2**: Ein gestrichelter Pfeil führt von der Lybier-Bankplünderung zum Islamischen Staat.
- 3**: Ein Pfeil führt vom Islamischen Staat zu Person C.
- 4**: Ein gestrichelter Pfeil führt von Person C zu Person D.
- 5**: Ein blauer Pfeil führt von Person D zu der Bank in Deutschland.
- 6**: Ein Pfeil führt von der FIU in Deutschland zur FIU in Deutschland.

Legende:

- Sofortmaßnahme**: Ein roter Pfeil, der von der Lybier-Bankplünderung zur FIU in Deutschland führt.
- Informationsaustausch**: Ein blauer Pfeil, der von der FIU in Deutschland zur FIU in Deutschland führt.

Initiale Verdachtsmeldung

23

Analyse der FIU und Abgabe

Aufgrund der Aktivitäten des Islamischen Staats seit dem zweiten Bürgerkrieg in Libyen im Jahr 2014 gibt es Hinweise darauf, dass Euro-Banknoten aus der besagten Plünderung in den Besitz des Islamischen Staats gelangt sind (2). Diese sollen laut Hinweisen im europäischen Raum nun über Mittelsmänner in unverfängliche Euro-Banknoten getauscht werden (3), um sie dem Islamischen Staat wieder zur Verfügung zu stellen (4). Die Erklärung des Kunden sowie die weiteren Umstände des Sachverhalts trugen nicht dazu bei, den Umstand zu erhellen, wie der Kunde tatsächlich in den Besitz der Euro-Banknoten aus den Beständen der Libyschen Zentralbank gelangen konnte.

Zum Zwecke der weiteren Analyse wurde durch die FIU eine Sofortmaßnahme gem.

§ 40 Abs. 1 GwG über den Gesamtbetrag erlassen (5). Zudem erfolgte die Information über den Sachverhalt und ein Auskunftersuchen an eine andere zentrale Meldestelle (6), welches zeitnah beantwortet wurde. Der Vorgang wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben.

Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine

Gemäß § 30 Abs. 2 GwG ist die FIU für die Entgegennahme und Analyse von Verdachtsmeldungen der Verpflichteten und Aufsichtsbehörden sowie von Mitteilungen von Finanzbehörden zuständig. Hierunter fällt auch die Feststellung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein strafbewehrter Verstoß gegen § 18 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)¹² vorliegen könnte. Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine hat die Europäische Union im Berichtsjahr insgesamt neun weitere Sanktionspakete gegenüber Russland und Belarus erlassen, welche die seit 2014 bzw. 2006 bestehenden Sanktionen anlässlich der Annexion der Krim in umfangreicher Weise ergänzen.

In Anbetracht der besonderen Sanktionslage wurden die Verpflichteten über die FIU-Webseite sowie im Rahmen von Veranstaltungen wie Geldwäschetagungen und Workshops hinsichtlich der finanziellen Zusammenhänge zum Angriffskrieg sensibilisiert. So wurden die Verpflichteten aufgefordert, Verdachtsmeldungen, die im Zusammenhang mit dem Krieg Russlands gegen die Ukraine stehen könnten, gesondert zu kennzeichnen und bei der Darstellung des Sachverhalts den einschlägigen Sanktionstatbestand zu benennen. Neben der allgemeinen Sensibilisierung wurden in diesem Zusammenhang zahlreiche Einzelgespräche mit Verpflichteten geführt.

Auf der Grundlage der erweiterten Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union filtert und sichtet die FIU den eingehenden Meldebestand auf Verdachtsmeldungen in diesem Kontext. Bei rund 1.800 im Jahr 2022 eingegangenen Verdachtsmeldungen wurde diesbezüglich ein potentieller Zusammenhang festgestellt und diese Meldungen jeweils unverzüglich einer vertieften Analyse zugeführt.

Aufgrund der Änderungen im GwG im Zuge des Inkrafttretens des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes I (SDG I) wurden der FIU darüber hinaus weitere Befugnisse eingeräumt, um die Wirksamkeit der Umsetzung von Sanktionen weiter zu befördern. So ist es nunmehr möglich, die mit der Sanktionsdurchsetzung beauftragten Behörden von Amts wegen über relevante Informationen für die dortige Aufgabenwahrnehmung zu unterrichten.

Beispielsweise können, soweit dies für die Überwachung der Einhaltung von durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen erforderlich ist, Unterrichtungen aufgrund der fachlichen Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank sowie möglicher Ordnungswidrigkeiten gemäß § 19 AWG an die zuständigen Stellen erfolgen. Insgesamt erfolgten bisher rund 120 Fallabgaben an die zuständigen Behörden sowie 14 Weitergaben von Spontaninformationen ausländischer zentraler Meldestellen. Nicht selten wurden darunter Verdachtsmeldungen aufgrund etwaiger Sachzusammenhänge gebündelt an die zuständige Stelle übermittelt. Die übermittelten Abgaben erfolgten in der Regel aufgrund des Bezugs zum grenzüberschreitenden Warenverkehr an das Zollkriminalamt sowie bei Fristfällen unmittelbar an die zuständigen Zollfahndungsämter. Zusätzlich wurden insgesamt 16 Verdachtsmeldungen im Rahmen von Unterrichtungen von Amts wegen an die zuständigen Behörden weitergegeben.¹³

¹² § 18 AWG stellt den Verstoß gegen ein durch die EU beschlossenes Verbot oder gegen eine Genehmigungspflicht u. a. einer Aus-, Ein- oder Durchfuhr einer Dienstleistung oder Verfügung über eingefrorene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unter Strafe.

¹³ Zu Beispielsfällen im Zusammenhang mit dem Krieg Russlands gegen die Ukraine siehe die Ausführungen im Abschnitt „Sonderthema Sanktionsumgehung“.

Proliferationsfinanzierung

Proliferation bezeichnet die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, insbesondere von atomaren, biologischen, chemischen und radiologischen Waffen einschließlich ihrer Trägersysteme, Technologien, Know-how sowie des zu ihrer Herstellung benötigten Materials oder der benötigten Komponenten.

Vom UNO-Sicherheitsrat oder der EU in diesem Zusammenhang sanktionierte Staaten versuchen diese Maßnahmen zu umgehen und nutzen dazu auch die Finanzierung des Erwerbs und der Weiterverbreitung von Gütern, die unter das Embargo fallen, indem sie etwa die Finanzströme über Drittstaaten verschleiern. Weitere mögliche Umgehungen gesetzlicher Ausfuhrbestimmungen bestehen beispielsweise in der Einbeziehung unbelasteter Firmen, Personen oder staatlicher Institutionen (z. B. Hochschulen) als Adressaten einer Lieferung.

Hinweise auf Proliferationsfinanzierung entstammen neben den durch die Verpflichteten abgegebenen Verdachtsmeldungen auch aus Mitteilungen der Nachrichtendienste und aus Meldungen ausländischer Behörden. Bei der Bekämpfung der Proliferation ist neben dem Warenverkehr auch die korrespondierende Transaktion von besonderer Bedeutung. Dabei steht die FIU im Rahmen der Analyse einzelner Vorgänge im engen Kontakt mit dem Zollfahndungsdienst und insbesondere mit dem Zollkriminalamt.

Die Abwicklung der Transaktionen und damit in Verbindung stehende verschleierte Transaktionswege sind vielfältig und unterliegen ständigen Veränderungen, um Exportkontrollverfahren zu umgehen. Die Analyse von Verdachtsmeldungen und insbesondere die darin enthaltenen Finanzströme können somit u. a. dazu dienen – neben bereits bestehenden Exportkontrollverfahren – Proliferationsaktivitäten sowie Verstöße gegen Embargovorschriften zu erkennen.

Im Berichtsjahr 2022 wurden 46 Verdachtsmeldungen mit einem möglichen Bezug zu Proliferationsfinanzierung an die FIU übermittelt. Im Vorjahr waren 50 entsprechende Verdachtsmeldungen eingegangen.

Mit Einführung des SDG I im Mai 2022 ist der FIU auch die rechtliche Möglichkeit gegeben worden, Daten aus Finanztransaktionen und Analysen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Überwachung der Einhaltung von durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen erforderlich ist, auch wenn keine Hinweise auf mögliche Straftaten erkennbar sind. Nunmehr besteht die Möglichkeit der Anordnung einer Sofortmaßnahme bei Vorliegen von Anhaltspunkten auf Verstöße gegen alle durch die EU im Außenwirtschaftsverkehr erlassenen Verbote und Genehmigungspflichten.¹⁴

¹⁴ Für weitere Informationen zu den Sanktionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Krieg Russlands gegen die Ukraine siehe die vorstehenden Ausführungen in diesem Abschnitt.

Transaktionen

Bei der Identifizierung von Geldwäscheaktivitäten spielen Transaktionen eine wesentliche Rolle. Transaktionen definieren sich als die Übertragung von Vermögenswerten zwischen zwei Parteien. Üblicherweise finden Transaktionen unter Beteiligung von Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsunternehmen statt. Beispiele für klassische Formen von Transaktionen sind Banküberweisungen, Einzahlungen auf und Barabhebungen von Girokonten, Geldwechsel oder auch das Auslösen von Jetons in Spielbanken. Die Übertragung von Kryptowerten zwischen elektronischen Geldbörsen zählt ebenso zu den mittlerweile etablierten Transaktionsarten.

Der FIU übersandte Verdachtsmeldungen können eine Vielzahl an unterschiedlichen Transaktionen enthalten. Daher ist die Anzahl der eingehenden Verdachtsmeldungen nicht direkt mit der Anzahl der übermittelten Transaktionen vergleichbar. Im Berichtsjahr wurden der FIU knapp 1.136.000 verdächtige Transaktionen gemeldet (2021: rund 958.000)¹⁵, was einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um fast 19% entspricht und somit wie bereits im Vorjahr durch das gestiegene Meldungsaufkommen erklärt werden kann.

Rund 56% aller im Berichtsjahr gemeldeten Transaktionen wiesen einen innerdeutschen Charakter auf. Der Anteil der innerdeutschen Vorgänge lag damit um 5 Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr. Im Gegenzug dazu stieg der Anteil

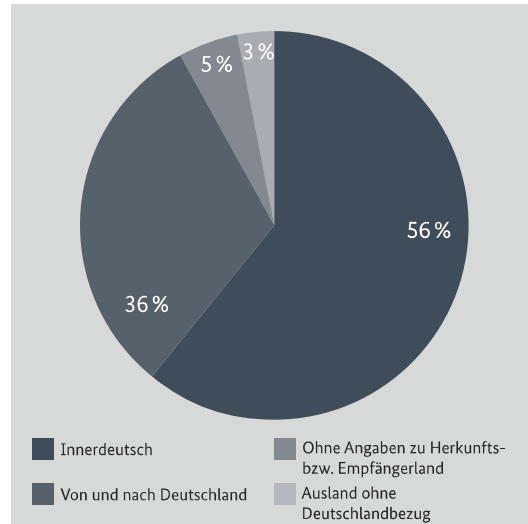


Abbildung 10: Auslandsbezug verdächtiger Transaktionen

der Transaktionen, welche Deutschland entweder als Herkunfts- oder Zielland aufwiesen, auf 36% aller Transaktionen. Ausschließlich internationalen Charakter haben 3% aller gemeldeten Transaktionen. Darunter fallen beispielsweise Korrespondenzbankgeschäfte, bei denen das meldende Kreditinstitut in Deutschland als Verpflichtete gemeldet ist, aber lediglich als Dienstleistungsunternehmen für die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen ohne Deutschlandbezug agiert. Ein Anteil von 5% aller als verdächtig gemeldeten Transaktionen enthielt keine Angaben zum Herkunfts- oder Empfängerland und ist dadurch statistisch hier nicht auswertbar.

¹⁵ Es werden Transaktionen berücksichtigt, die auswertbar als Transaktionsbausteine in Verdachtsmeldungen angelegt wurden. Transaktionen, welche lediglich als Listen im Anhang einer Verdachtsmeldung übermittelt werden, enthalten zum Teil Kontenübersichten und nicht nur verdächtige Transaktionen. Zudem kann es zu Doppelerfassungen kommen, wenn beispielsweise eine Transaktion von mehreren beteiligten Verpflichteten gemeldet wird.

Bei der nationalen Betrachtung möglicher geldwäscherelevanter Finanzströme kommt den gemeldeten Transaktionen von und nach Deutschland eine besondere Bedeutung zu. So führt auch die

Nationale Risikoanalyse (NRA) aus, dass Transaktionen und Geschäftsbeziehungen insbesondere im Rahmen der großen Geldwäscheskandale grenzüberschreitend erfolgten.¹⁶

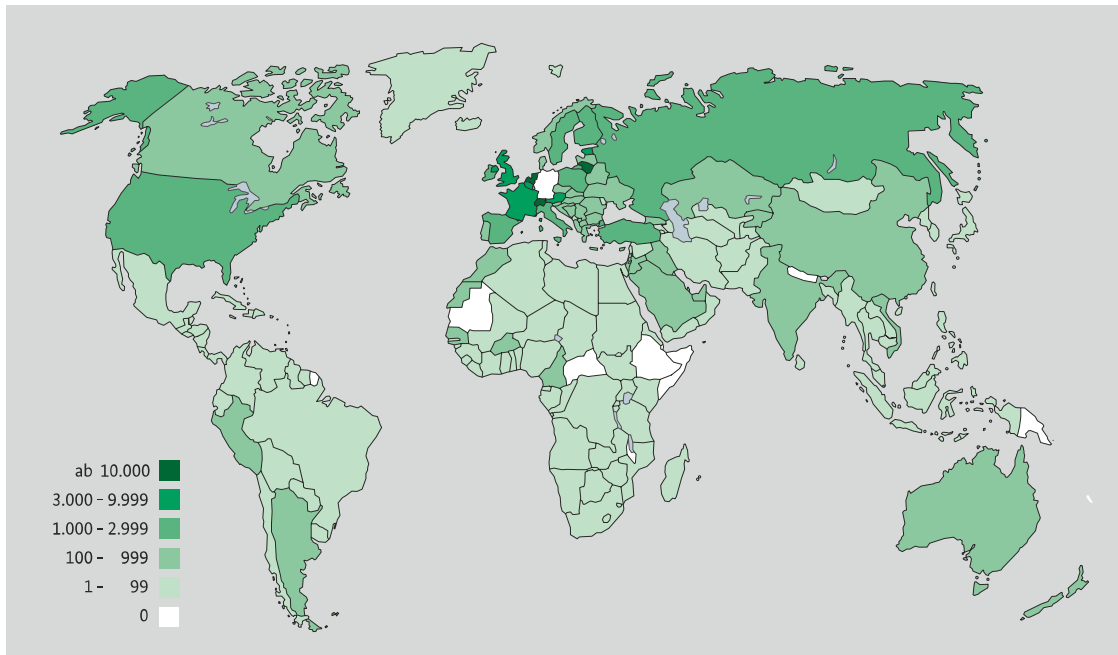


Abbildung 11: Anzahl als verdächtig gemeldeter Transaktionen nach Herkunftsland

Die Anzahl als verdächtig gemeldeter Transaktionen nach Herkunftsland, also der nach Deutschland eingegangenen Transaktionen, betrug im

Berichtsjahr knapp 123.000. Das stellt im Vorjahresvergleich einen Anstieg um etwa 20% dar.

¹⁶ Vgl. Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019, S. 59 (abrufbar auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen, siehe https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html).

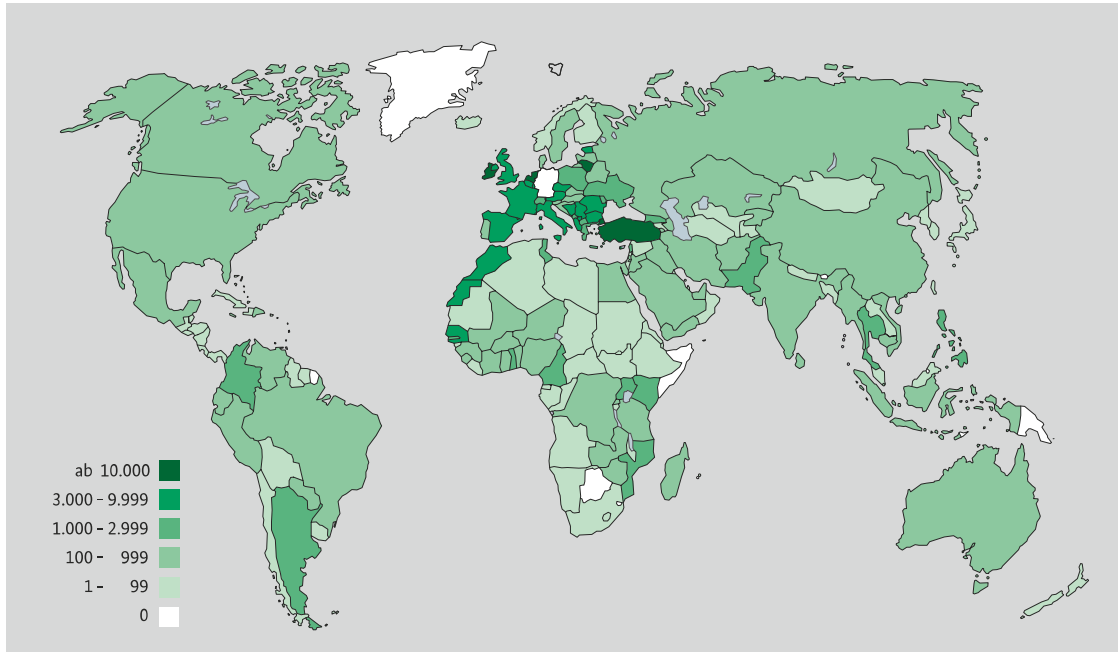


Abbildung 12: Anzahl als verdächtig gemeldeter Transaktionen nach Bestimmungsland

Die Anzahl als verdächtig gemeldeter Transaktionen nach Bestimmungsland, also der von Deutschland ausgehenden Transaktionen, stieg

in diesem Berichtsjahr um rund 45% auf knapp 290.000 an.

Typologien und Trends

Darstellung und Verfeinerung der Risikoschwerpunkte

Sonderthema Sanktionsumgehung im Kontext des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine

Schwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden

Weitere Auswertungen

Auswertung des Meldungsbestands zu Barmittelfeststellungen

Typologien und Trends

Darstellung und Verfeinerung der Risikoschwerpunkte

Risikoschwerpunkte Geldwäsche



Immobilien

Immobilien tragen ein hohes Risiko für Geldwäsche in sich. So geht der Verkauf zumeist mit hohen Transaktionsvolumina einher. Zudem ergeben

sich zahlreiche rechtliche Gestaltungsoptionen zur möglichen Verschleierung der Mittelherkunft und der Eigentumsverhältnisse, auch unter Einbindung in- und ausländischer juristischer Personen. Immobilien gelten als konjunkturunabhängiges Investitionsgut als besonders wertstabil, standortgebunden, nur bedingt substituierbar und somit als das bedeutendste Anlageobjekt in Deutschland.



Einsatz von Bargeld (bei dem Erwerb hochwertiger Güter)

Der Handel mit hochwertigen Gütern erleichtert bei Barabwicklung das anonyme Platzieren größerer Summen. Zudem ermöglichen die häufig nicht regulierten und informellen Geschäftsabläufe die Einspeisung inkriminierter Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf. Im Fokus ist der Erwerb von Kraftfahrzeugen, Kunst und Antiquitäten sowie anderen Luxuswaren.



Handelsbasierte Geldwäsche („Trade Based Money Laundering“)

Die handelsbasierte Geldwäsche profitiert von der Komplexität der Waren- und Geldströme im internationalen Handelsverkehr. Über- und Unterfakturierung, Mehrfachabrechnungen von Waren und Dienstleistungen, fiktive Handelsgeschäfte, Lieferungen mit abweichendem Inhalt sowie Falschbeschreibungen, Einschaltung von Drittparteien als Mittler oder die Einbindung von Briefkastenfirmen sind typische Anwendungsfälle. Deutschland als starker Warenexporteur und -importeur ist in besonderem Maße „attraktiv“ für diese typische Methode der Geldwäsche.



Glücksspiel/Wetten

Die Glücksspielbranche bietet u. a. durch den bestehenden, vielfältigen Online-Markt Gestaltungsoptionen zur

Verschleierung der Herkunft und weiteren Verwendung der eingesetzten Mittel. Eine hohe Umlaufgeschwindigkeit und der Einsatz von Bargeld unterhalb der Identifizierungsschwelle von 2.000 Euro erhöhen die Anfälligkeit des Glücksspielsektors für Geldwäsche.



Organisierte Kriminalität in Form der „Clan Kriminalität“

Die Organisierte Kriminalität bildet bei der Kriminalitätsbekämpfung in Deutschland einen Schwerpunkt. Organisierte Täterstrukturen und hieraus entstehende großvolumige Gewinne aus illegalen Geschäften müssen zur Einspeisung in den legalen Wirtschaftskreislauf zwingend gewaschen werden. Hierbei stehen insbesondere ausländische Clans im gegenwärtigen Fokus der Strafverfolgungsbehörden und deren polizeilichen Ermittlungen.



Schwere (Steuer-)Straftaten am Beispiel Umsatzsteuer-Karusselle

Der grenzüberschreitende Handel zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten kann durch die Ausgestaltung des Umsatzsteuerrechts zu einem Steuererstattungsanspruch führen. Umsatzsteuerkarusselle nutzen dies regelmäßig in einem großangelegten, grenzüberschreitenden Steuerbetrug aus. Bis die zuständige Steuerprüfung Kenntnis über die Hinterziehung erlangt, existieren die betroffenen Firmen oftmals nicht mehr.



Gewerbsmäßiger Betrug

Als Vortat der Geldwäsche treten gewerbsmäßige Betrugshandlungen vor allem im Zusammenhang mit Internetbetrügern auf, die Verfahren zur Kontoeröffnung für sich ausnutzen und z. B. für den Betrieb von Fakeshops oder zur Weiterleitung von Geldern im Zusammenhang mit Love-Scamming-Aktivitäten nutzen. Formen des gewerbsmäßigen Betruges werden hierbei auch unter Missbrauch der Identität durchgeführt. Der sogenannte Identitätsdiebstahl ist jedoch kein zwingendes Kriterium für eine gewerbsmäßige Begehungsform, vielmehr zielt diese stets darauf ab, sich aus einer wiederholten Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen.

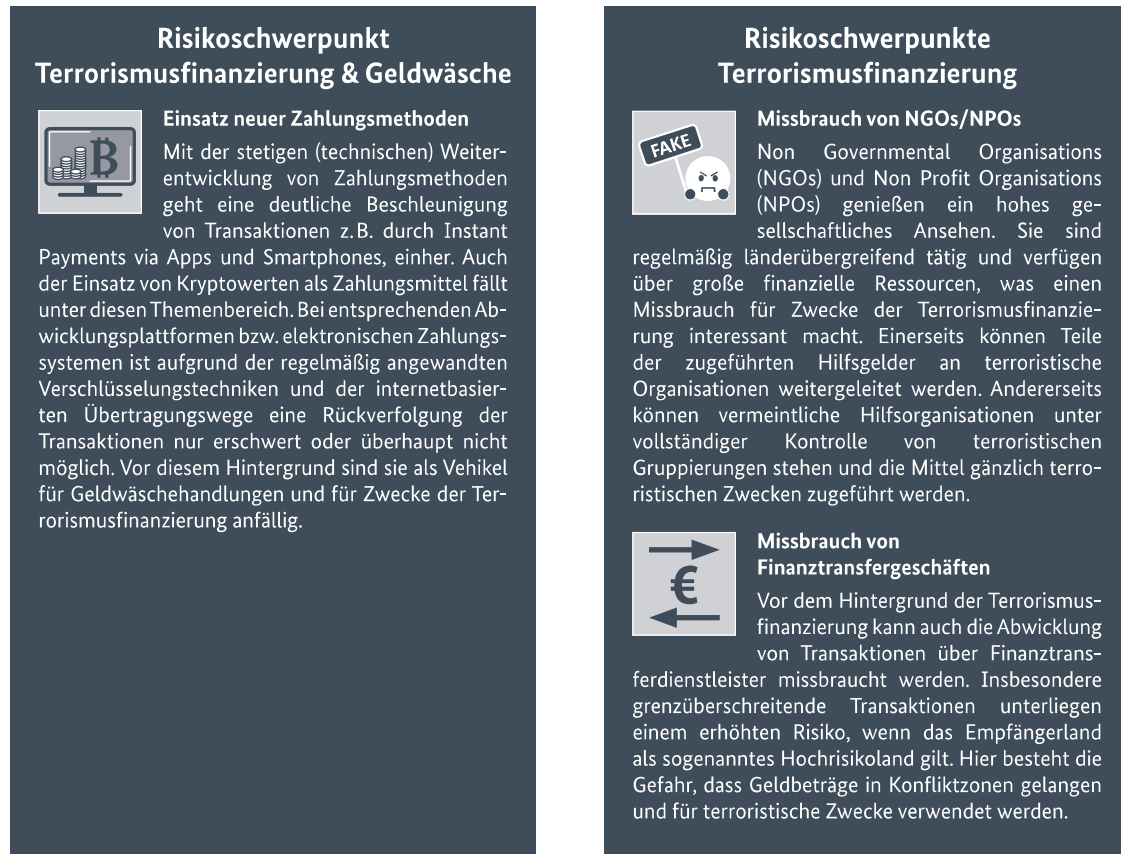


Abbildung 13: Risikoschwerpunkte der FIU

Sonderthema Sanktionsumgebung im Kontext des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine

Bei der FIU werden eingehende Verdachtsmeldungen mit Hinweisen auf mögliche Sanktionsverstöße oder Umgehungsversuche neben der operativen Einzelfallanalyse ausgewertet, auch um Rückschlüsse auf zugrunde liegende Modi Operandi ziehen zu können. Seit Beginn des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 fiel auf, dass unter den relevanten Verdachtsmeldungen relativ häufig Vorgänge im Zusammenhang mit **Luxusgütern** (insbesondere Kraftfahrzeuge) bei der FIU eingehen. Anlassbezogen wurde daher zur Sensibilisierung das Typologiepapier „Besondere Anhaltspunkte für Sanktionsumgehungen im Kfz-Handel“ erstellt und den Verpflichteten zur Verfügung gestellt. Darin wird anhand vereinzelter, anonymisierter Vorgänge dargestellt, auf welche Weise mögliche Sanktionsumgehungen in dem Kontext erfolgen können, sowie entsprechende Indikatoren zur Identifikation solcher Meldungen formuliert. Das Typologiepapier fokussiert sich dabei auf den Handel von Kraftfahrzeugen mit einem Wert von mehr als 50.000 Euro, welcher durch die EU sanktioniert ist.

Luxusgüter

Die aktuellen Sanktionsbestimmungen untersagen den Verkauf, die Lieferung, das Verbringen sowie die Ausfuhr von Luxusgütern unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland. Konkret wird der Export von Fahrzeugen zur Personenbeförderung nach Russland mit einem Wert von mehr als 50.000 Euro sanktioniert.¹⁷

Darüber hinaus erreichte die FIU Deutschland eine Spontaninformation einer ausländischen zentralen Meldestelle, die auf einen Modus Operandi hinwies, welcher zur Devisenbeschaffung in **Belarus** genutzt

wurde. Die Information wurde zunächst im Rahmen der von der Bundesregierung eingerichteten Taskforce zur Umsetzung der Sanktionen gegen Russland geteilt.

Zur Sensibilisierung der Verpflichteten des Finanzsektors wurde zudem das Typologiepapier „Besondere Anhaltspunkte für Sanktionsumgehungen einer ausländischen zentralen Meldestelle im Zusammenhang mit Devisenbeschaffung in Belarus“ erstellt, um auf derart gelagerte Vorgänge aufmerksam zu machen. Dieses wurde im geschützten Bereich der FIU Webseite veröffentlicht.

Belarus

Die Sanktionsbestimmungen untersagen grundsätzlich den Verkauf, die Lieferung, das Verbringen sowie die Ausfuhr von auf amtliche Währungen eines EU-Mitgliedstaats lautenden Banknoten an Belarus oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Belarus – einschließlich der Regierung und der Zentralbank von Belarus, sofern dies nicht erforderlich ist für den persönlichen Gebrauch oder diplomatische oder konsularische Tätigkeiten oder für nach Völkerrecht Immunität genießende internationale Organisationen.¹⁸

Darüber hinaus sind grundsätzlich ebenfalls Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der belarussischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der belarussischen Zentralbank handeln, untersagt, sofern für die Transaktion keine entsprechende Genehmigung vorliegt.¹⁹

¹⁷ Artikel 3h Abs. 1 i. V. m. Anh. XVIII Nr. 17 KN-Code ex 8703 00 00 der Verordnung (EU) 833/2014 (in der Fassung der (EU) VO 2022/428 vom 15.03.2022).

¹⁸ Artikel 1za Abs. 1 der Verordnung (EU) 765/2006 (in der Fassung der (EU) VO 2022/577 vom 8. April 2022).

¹⁹ Artikel 1ja Abs. 1 der Verordnung (EU) 765/2006 (in der Fassung der (EU) VO 2022/398 vom 9. März 2022).

Schwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden

Im Jahr 2022 gab es erneut bemerkenswerte Entwicklungen im Bereich der „Neuen Zahlungsmethoden“, die sich zum Teil auch auf die in diesem

Zusammenhang bei der FIU eingehenden Verdachtsmeldungen auswirkten.

Kryptowerte

Betrug die Marktkapitalisierung aller sich im Umlauf befindlichen Kryptowerte Ende 2021 noch über zwei Billionen US-Dollar, so lag diese Ende 2022 um rund zwei Drittel niedriger.²⁰ Im Laufe des Jahres war der Bereich Kryptowerte von einer Reihe von Skandalen, großen Betrugsfällen, Hackerangriffen auf Plattformen und auch einigen Insolvenzen größerer Marktagierender betroffen, welche die Risiken von Anlagen in diesem Bereich vor Augen führten und die Preise von Kryptowerten negativ beeinflussten. Auch die Ansätze zu einer strikteren Regulierung von Kryptowerten, die in vielen Ländern derzeit in Vorbereitung sind oder bereits vollzogen wurden, könnten sich auf das Preisniveau ausgewirkt haben. Hinzu tritt eine globale Wende bei den Zinssätzen zur Bekämpfung erhöhter Inflationsraten, in deren Folge spekulative Vermögenswerte weniger nachgefragt wurden.

Der zwischenzeitliche Rückgang der Bedeutung von Kryptowerten vermindert aber aus Sicht der FIU nicht das Risiko der Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung. Kriminelle, die

Kryptowerte zum Transfer von monetären Werten aus illegalen Aktivitäten nutzten, könnten zwar durch die Preiseinbrüche betroffen worden sein oder zum Teil auch Gelder durch die Aktivitäten wiederum anderer krimineller Agierender verloren haben. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die Nutzung von Kryptowerten zur Geldwäsche von Geldern, die „offchain“, d. h. in Form von Fiatgeld²¹ z. B. aus Betrugsaktivitäten erlangt wurden, wesentlich an Attraktivität verloren hat. Die Mehrheit der Tatpersonen dürfte Kryptowerte nicht dauerhaft halten, sondern zum Transfer von Geldern nutzen mit dem Ziel, die erlangten Werte zeitnah wieder in Fiatgeld zu konvertieren.

Mit Blick auf das Meldeaufkommen ist festzustellen, dass sich Meldungen, bei denen die Verpflichteten „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“ als Meldungsgrund feststellten, auch im Jahr 2022 überdurchschnittlich entwickelten, wenn auch mit Schwankungen und zeitweisen, unterjährigen Rückgängen bei den monatlichen Meldungszahlen.²²

20 Die Daten basieren auf Angaben der Webseite www.coinmarketcap.com. Am 31. Dezember 2022 lag danach die Marktkapitalisierung aller Kryptowerte bei 796 Mrd. USD, am 31. Dezember 2021 waren es noch 2.189 Mrd. USD.

21 Fiatgeld bezeichnet allgemein durch Zentralbanken als gesetzliches Zahlungsmittel ausgegebene Währungen, die nicht durch Werte von Waren oder Rohstoffe gedeckt werden und damit keinen inneren Wert aufweisen. Hierunter fallen z. B. Euro und US-Dollar.

22 Es ist darauf hinzuweisen, dass die Fokussierung auf diesen von den Verpflichteten angegebenen Meldungsgrund die Gesamtzahl der Meldungen, die in Verbindung mit Kryptowerten stehen, tendenziell unterzeichnet. Die Gründe hierfür sind eine unzureichende Kennzeichnung und unvollständige Angaben durch die Verpflichteten sowie Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Meldungen aufgrund der dynamischen Entwicklungen im Bereich der neuen Zahlungsmethoden.

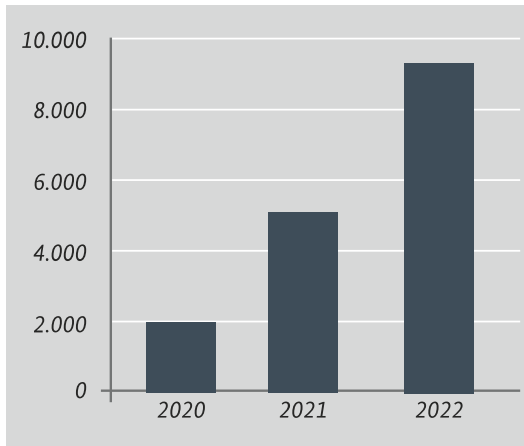


Abbildung 14: Verdachtsmeldungen mit dem Meldungsgrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“

Bei der Entwicklung der Meldezahlen haben sich auch Entwicklungen bei einzelnen in Deutschland ansässigen Agierenden widerspiegelt, die ihren Kundinnen und Kunden den Handel mit Kryptowerten ermöglichen. So war etwa nach der Ankündigung der Insolvenz eines solchen Anbieters in Deutschland auch ein Rückgang der damit in Verbindung stehenden Verdachtsmeldungen zu beobachten. Für das Gesamtjahr 2022 ist jedoch erneut ein starker Anstieg des Meldeaufkommens festzustellen.

Nachdem im Vorjahr etwas mehr als 5.200 Meldungen den Meldungsgrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“ aufwiesen, stieg die Zahl im Berichtsjahr um fast 85 % auf knapp 9.300 Meldungen. Im November 2022 wurde erstmals die Schwelle von 1.000 Meldungen für einen Monatswert überschritten. Auch der Trend zu einem höheren Anteil an Meldungen, die von Finanzdienstleistungsinstituten abgegeben wurden, hat sich fortgesetzt. Ihr Anteil lag mit knapp 17 % mehr als doppelt so hoch wie im Vorjahr (7,5 %).

Eine weitere Beobachtung ist der höhere Anteil von Meldungen, die sich auf reine Kryptotransaktionen zwischen **Wallet Adressen** beziehen und zumeist auf Warnsignale von Monitoringsystemen für Kryptowertetransaktionen²³ zurückgehen (z. B. Bezüge zu verdächtigen Wallet Adressen). Diese Meldungen konzentrieren sich auf einige wenige Verpflichtete. In der Vergangenheit waren solche Meldungen noch eher die Ausnahme. Der weit überwiegende Teil der Meldungen bezog sich lange Zeit auf Transaktionen mit Durchleitungscharakter von und an Handelsplätze für Kryptowerte, die in aller Regel im Ausland ansässig waren und dort Bankverbindungen unterhielten.

Wallet Adresse

Eine **Wallet Adresse** ist ein öffentlicher Schlüssel („public address“, manchmal wird auch der „public key“ einer Wallet verwendet) zu einer Wallet. Sie besteht aus Zahlen- und Buchstabenkombinationen. Im Kryptobereich ist ihre Rolle vergleichbar mit der einer IBAN im traditionellen Finanzbereich. Sie dient dem Empfang von Kryptowerten. Der einzigartige öffentliche Schlüssel ergibt sich mittels kryptografischen Verfahren aus einem (geheimen) privaten Schlüssel („private key“), der wiederum Voraussetzung für die Durchführung von Transaktionen in Kryptowerten ist (vergleichbar einer Signatur).

²³ Diese Monitoringsysteme bauen u. a. auf umfassenden Datenbanken zu Wallet Adressen auf, die in Verbindung mit illegalen oder risikobehafteten Aktivitäten gebracht werden. Sollen Transaktionen mit solchen auffälligen Wallet Adressen stattfinden oder haben sie bereits stattgefunden, dann werden sie mit erhöhten Risikoscores versehen und entsprechende Warnmeldungen erzeugt, was wiederum die Verpflichteten zur Nichtausführung der Transaktion und zur Abgabe einer Verdachtsmeldung veranlasst.

Im Laufe des Jahres führte die FIU verschiedene Auswertungen ihres Datenbestands durch, die sich auf jüngere Entwicklungen im Bereich der Kryptowerte beziehen. Hierzu zählen Non-Fungible Token (NFT)²⁴ sowie der Bereich der dezentralisierten Finanzdienstleistungen (DeFi)²⁵. Beides kann Kriminellen neue Möglichkeiten zur Geldwäsche bieten. Die bei der FIU in diesem Zusammenhang eingehenden Meldungen bewegen sich noch auf sehr geringem Niveau. In

der Regel ist jedoch von einem Zeitverzug auszugehen, ehe Meldungen zu vergleichsweise neuen Phänomenen sich auch in den übermittelten Sachverhalten durch die Verpflichteten widerspiegeln. Aufgrund des durch diese Innovationen eröffneten Potenzials zum Transfer monetärer Werte, die auch aus Straftaten stammen können, beobachtet die FIU die Entwicklungen in diesen Bereichen mit erhöhter Aufmerksamkeit und tauscht sich mit Partnerbehörden hierzu aus.

24 Non-Fungible Token sind Token, die sich nicht durch ein anderes Token austauschen lassen. Sie beziehen sich z. B. auf digitale Kunstwerke („Krypto-Kunst“) oder andere digitale, zunehmend auch physische Gegenstände und sollen auf diese Weise ihre Einzigartigkeit und Originalität dokumentieren.

25 Hierbei handelt es sich um Finanzdienstleistungen, die für den unmittelbaren Einsatz zwischen Nutzerinnen und Nutzern auf Basis der Distributed-Ledger-Technologien (z. B. Blockchain) und automatisiert ausführbare Verträge (smart contracts) angeboten werden, z. B. für den Umtausch zwischen unterschiedlichen Kryptowerten oder der Kreditvergabe in Kryptowerten. Die Nutzung erfolgt über dezentralisierte Apps (dApps).

Fallbeispiel – Auffällige Konteneröffnungen mit Bezug zur Ukraine²⁶

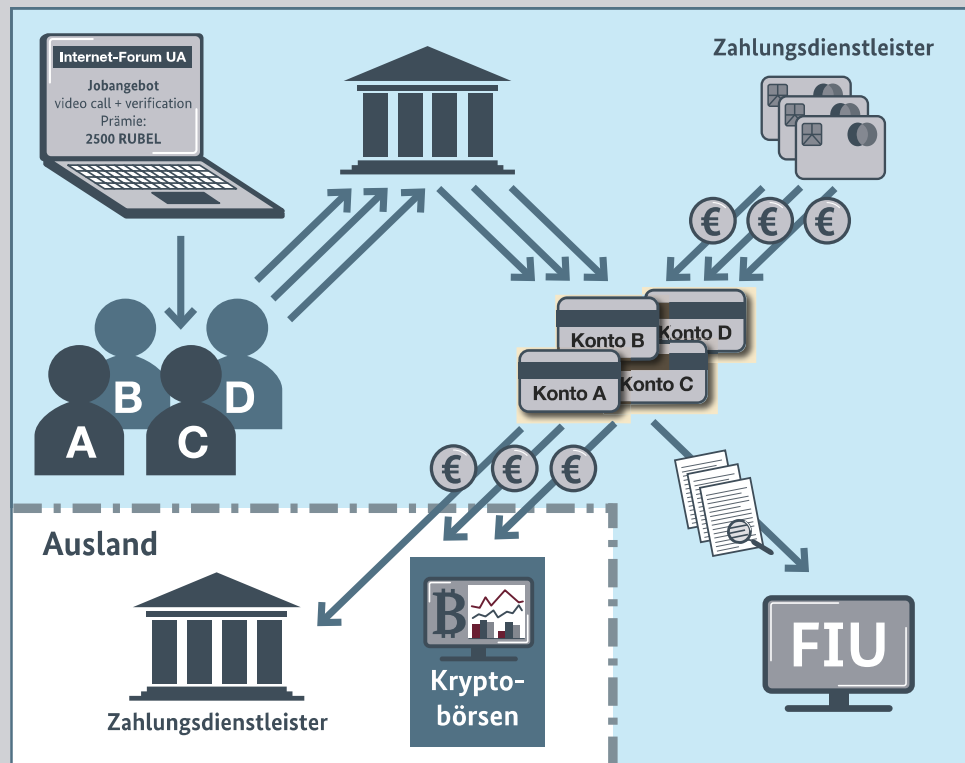


Abbildung 15: Fallbeispiel – Auffällige Konteneröffnungen mit Bezug zur Ukraine

Initiale Verdachtsmeldungen

Seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine bis in den Frühsommer hinein mehrten sich Meldungen eines Verpflichteten, dass ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger möglicherweise als Finanzagentinnen bzw. -agenten ausgenutzt wurden. Dabei wurden sie nach Angaben des Kreditinstituts über Social-Media-Kanäle gezielt in ihrer Muttersprache oder auf Russisch angesprochen, um Konten bei Anbietenden von Mobile-Banking-Apps gegen eine Prämie zu eröffnen. Die Videoidentifizierung fand laut der übermittelten Informationen an ungewöhnlichen Orten statt, zumeist außerhalb einer Wohnung (z. B. im Auto). Darüber hinaus wurden generische Mailadressen und abweichende

26 Schematische Darstellung des Sachverhaltes.

Daten bei der Registrierung und der späteren Verifizierung verwendet. Die eröffneten Konten wurden dann zumeist als Durchlaufkonto verwendet. Gutschriften per ukrainischen Kredit-/Debitkarten wurden umgehend an Krypto-Börsen bzw. Handelsplätze für Kryptowährungen weitergeleitet.

Analyse der FIU

Die FIU identifizierte insgesamt eine niedrige dreistellige Zahl an Meldungen, die dieses Muster aufwiesen.

Finanzierung von Terrorismus, sonstiger staatsschutzrelevanter Kriminalität und Sanktionsumgehungen im Zusammenhang mit Kryptowerten

Der Einsatz neuer Zahlungsmethoden spielt auch im Rahmen möglicher Terrorismusfinanzierung eine Rolle. Ebenso kann die Nutzung insbesondere von Kryptowerten zur Sanktionsumgehung nicht ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit Kryptowerten erfolgen Verdachtsmeldungen

in diesem Bereich nicht selten durch Verpflichtete aufgrund vorangegangener Auskunftersuchen anderer Behörden oder der FIU selbst. Vereinzelt fallen neben weiteren Phänomenbereichen der Terrorismusfinanzierung auch Vorgänge mit möglichem Sanktionsbezug auf.

Weitere Auswertungen

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 8 GwG ist eine der Aufgaben der FIU die Durchführung von strategischen Analysen. Die strategische Analyse nutzt verfügbare und erhältliche Informationen, einschließlich Daten, die von anderen zuständigen Behörden bereitgestellt werden können, um Trends und Muster im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erkennen. Diese Informationen werden dann von der FIU oder anderen staatlichen Stellen

genutzt, um Bedrohungen und Schwachstellen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu identifizieren.²⁷ Vor diesem Hintergrund wurden im Berichtsjahr zahlreiche weitere Themenbereiche außerhalb der derzeit festgelegten Risikoschwerpunkte hinsichtlich deren Anfälligkeit und Aktivitäten in den Bereichen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige staatschutzrelevante Kriminalität untersucht.

Sonderthema Umweltkriminalität

Neben weitreichenden Konsequenzen für Umwelt, öffentliche Gesundheit und Sicherheit entstehen durch Straftaten im Zusammenhang mit Umweltkriminalität erhebliche wirtschaftliche Schäden. Laut des FATF-Berichts „Money Laundering from Environmental Crime“ aus dem Jahr 2021 beläuft sich der monetäre Wert der illegalen Extraktion von und des Handels mit natürlichen Ressourcen und Abfall global auf zwischen 110 und 281 Mrd. USD²⁸, mit jährlichen Steigerungsraten von 5-7 %. Das Dunkelfeld im Bereich der Umweltkriminalität wird als sehr hoch eingeschätzt.

Im Bereich der Umweltkriminalität und vor allem beim illegalen Handel geschützter Arten nutzen die Agierenden komplexe Transferrouen - sowohl für Finanzflüsse als auch für Warenströme. Hierbei wird auch das von der handelsbasierten Geldwäsche bekannte Phänomen der Vermischung legaler und illegaler Geschäftsaktivitäten genutzt. Unternehmen, die für solche Praktiken anfällig sind bzw. ein höheres Risikoprofil aufweisen,

sind u.a. in Geschäftsfeldern wie Import-Export, Waren- und Zollabfertigung oder Logistik aktiv.

Die Geldströme, die in Verbindung zu Umweltschaften stehen, reichen von hohen Bargeldeinzahlungen über Überweisungen von falsch deklarierten Rechnungsbeträgen bis hin zu Transfers in Drittländer und Offshore-Finanzzentren. Der Einsatz neuer Zahlungsmethoden wie z. B. Kryptowerten kann die Identifizierung der Beteiligten und deren Aktivitäten zusätzlich erschweren. Meist handelt es sich um komplexe Netzwerke, welche von Kriminellen betrieben werden, die ihr Geld mit weiteren Straftaten wie z. B. Menschen- oder Drogenhandel verdienen und jeweils die gleichen Strukturen nutzen – sowohl in Bezug auf die genutzten Transportwege als auch auf die Finanzströme. Des Weiteren werden auch im Bereich Umweltkriminalität Finanzagenten und gängige Layering-Methoden²⁹ genutzt, um die Überprüfung der Mittelherkunft zu erschweren.³⁰

27 Vgl. The FAFT Recommendations, Update February 2023, S. 104.

28 Vgl. FATF, Money Laundering from Environmental Crime, July 2021, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Environmentalcrime/Money-laundering-from-environmental-crime.html> (Abrufdatum 5. August 2021). Die Zahl schließt Erträge für Straftaten gegen Wälder, illegalen Bergbau, Abfallhandel, illegaler Wildtierhandel, illegale Extraktion und Diebstahl von Öl sowie Straftaten aus illegaler Fischerei mit ein.

29 „Layering“ bezeichnet die Verschleierung der Herkunft dieser Vermögenswerte, z. B. durch komplexe, internationale Transaktionen, bei denen zwischen der ursprünglich auftraggebenden und der letztlich empfangenden Person mehrere Ebenen und Zahlungsinstrumente stehen.

30 Vgl. FATF, Money Laundering from Environmental Crime, July 2021, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Environmentalcrime/Money-laundering-from-environmental-crime.html> (Abrufdatum 5. August 2021).

Die Auswertung des FIU-Datenbestands im Hinblick auf Meldungen mit Bezügen zur Umweltkriminalität lieferte einige relevante Treffer. Es wird damit deutlich, dass auch Deutschland gewisse Berührungspunkte zu der Thematik aufweist, die sich in der Analyse durchaus vielschichtig darstellen. Es zeigen sich allerdings auch die Grenzen für die Erkennbarkeit von Geldwäschehandlungen im Zusammenhang mit Umweltdelikten allein auf Basis der bei der FIU eingehenden Informationen.

Insgesamt ließen sich etwas mehr als 100 eingegangene Verdachtsmeldungen mit Verbindung zu Umweltkriminalität feststellen, wovon ca. 50% einen Bezug zu illegalem Wildtierhandel vermuten lassen. Ca. 30 Vorgänge wurden im Zusammenhang mit illegaler Abholzung und illegalem Rohstoffabbau identifiziert. Konkrete Hinweise auf mögliche Umweltstraftaten im Bereich Gefahr- und Schadstoffe liegen nur in wenigen Fällen vor. Von den identifizierten Meldungen erwies sich schlussendlich nur eine niedrige zweistellige Anzahl als tatsächlich relevant.

Dieser Befund deckt sich mit den Feststellungen der FATF³¹, dass auch andere Länder nur eine geringe Zahl an Verdachtsmeldungen in Verbindung mit Umweltkriminalität beobachten. Die FATF stellte als eine mögliche Ursache für das geringe Meldungsaufkommen eine fehlende Sensibilisierung der Verpflichteten für diesen Deliktsbereich z. B. durch spezifische Anhaltspunkte oder Typologien fest. Die bisherigen Recherchen lassen den Schluss zu, dass es auch für

Verpflichtete eine Herausforderung darstellt, ohne vorliegende Kontextinformationen (z. B. fehlende Genehmigungen, Zollerklärungen etc.) illegale Aktivitäten festzustellen. Der Auswertebereich Umweltkriminalität wurde daher u. a. mit dem Ziel erstellt, Verpflichtete sowie Partnerbehörden für das Thema zu sensibilisieren und anhand von Fallbeispielen und Anhaltspunkten das Erkennen entsprechender Verstöße zu erleichtern. Im Sommer 2022 wurde der Bericht den Verpflichteten zur Verfügung gestellt und bei den Geldwäschetagungen der FIU für den Finanz- und Nichtfinanzsektor vorgestellt. Darüber hinaus nahm die FIU im Berichtsjahr das erste Mal an der Ressortrunde „Partnerschaft gegen Wildtierkriminalität in Afrika und Asien“ teil, die vom BMUV (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz) ausgerichtet wurde. Die enge Zusammenarbeit zwischen FIU und den ermittelnden Strafverfolgungsbehörden ist ein weiterer Erfolgsbaustein. Ziel der Auswertung ist daher auch, Strafverfolgungsbehörden dahingehend zu sensibilisieren, dass zu den Täterinnen und Tätern im Bereich der Umweltkriminalität möglicherweise Geldwäscheverdachtsmeldungen vorliegen könnten und die FIU damit eine weitere Quelle hilfreicher Informationen für Ermittlungen darstellt. Auch für 2023 sind Teilnahmen an Veranstaltungen mit Bezug zum Thema Umweltkriminalität sowie an weiteren Austauschformaten angedacht.

31 Vgl. FATF, Money Laundering from Environmental Crime, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Environmentalcrime/Money-laundering-from-environmental-crime.html> (Abrufdatum 5. August 2021).

Fallbeispiel – Illegaler Handel mit Reptilien

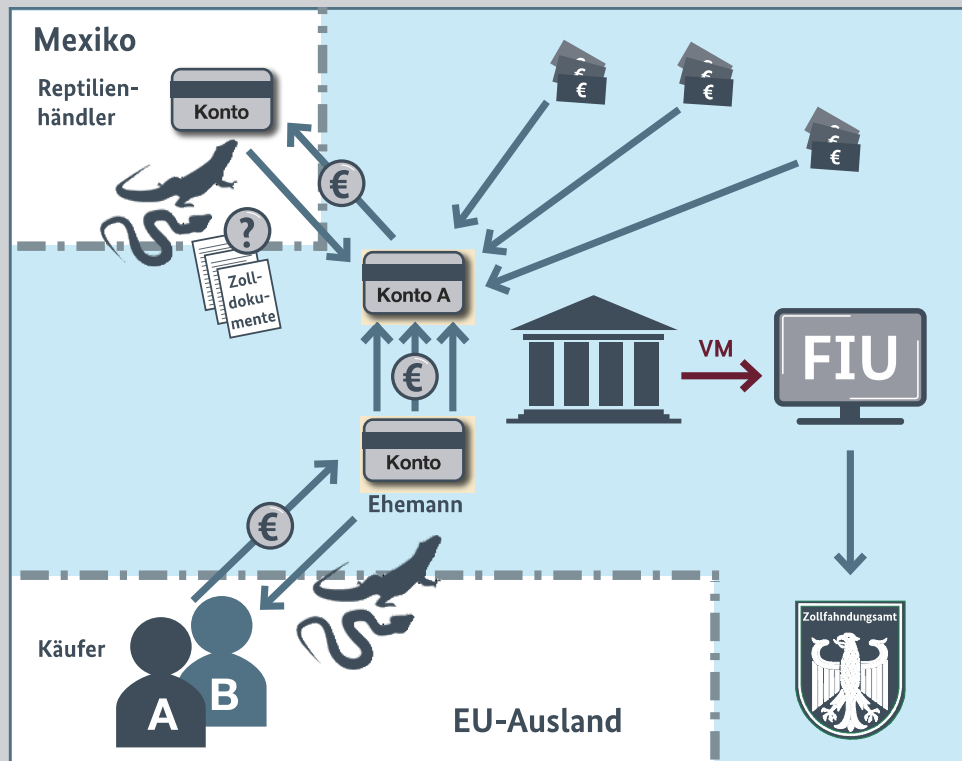


Abbildung 16: Fallbeispiel – Illegaler Handel mit Reptilien

Initiale Verdachtsmeldung

Auf das Konto der Kundin einer deutschen Bank erfolgten mehrere hohe Bareinzahlungen. Danach überwies die Kundin hohe Beträge an einen Begünstigten in Mexiko, der laut Internetpräsenz Reptilien verkauft. Auf Nachfrage gab die Kundin an, dass das Geld vom Verkauf zweier Pferde stamme. Insgesamt habe sie sechs Pferde verkauft. Von diesem Geld habe sie sich im Ausland Schlangen und Echsen gekauft. Die Kundin hat bereits in der Vergangenheit Reptilien erworben. Weitere Unterlagen (Zolldokumente, Anmeldungen beim Veterinäramt etc.) konnte die Kundin nicht vorlegen. Zudem gab es Hinweise auf eine mögliche Selbstständigkeit, da die Kundin Zahlungen an eine Existenzschutzversicherung vornahm. Darüber hinaus erhielt die Kundin von ihrem Ehemann kleinere Gutschriften. Daraufhin wurden auch die Bewegungen auf dessen Konto analysiert. Auf dem Konto des Ehemanns gingen Auslandsgutschriften ein, welche auf den Verkauf von exotischen Tieren zurückzuführen waren.

Analyse der FIU und Abgabe

Aufgrund der Angaben der Bank lagen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen zum Artenschutz vor. Der Vorgang wurde an die Zollfahndung abgegeben.

Zuschüsse aus dem Energiekostendämpfungsprogramm

Die COVID-19-Pandemie der letzten Jahre stellte die globale Industrie vor große Herausforderungen. Der Ausbruch des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 und der Konflikt mit Russland verschärfte noch einmal die Lage auf dem Weltmarkt. Insbesondere die gestiegenen Erdgas- und Strompreise stellen für handels- und energieintensive Unternehmen eine besondere Belastung dar. Um die Erdgas- und Stromkosten für nationale Unternehmen zumindest teilweise abzumildern und damit einen Beitrag zur Stabilisierung des Industriestandorts Deutschland zu leisten, wurde durch die Bundesregierung das Energiekostendämpfungsprogramm³² (EKDP) aufgelegt.

Finanzielle Hilfen des Staates ziehen jedoch oft auch Missbrauchsfälle nach sich. So passen Kriminelle ihre Muster und Vorgehensweisen schnell neuen Situationen an. Schon während der Pandemie versuchten Kriminelle, sich durch unterschiedliche Methoden Corona-Soforthilfeszahlungen zu erschleichen.

Um einer solchen Entwicklung möglichst frühzeitig entgegenzuwirken, war es notwendig, den

Verpflichteten in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden geeignete Hilfestellungen zur Identifizierung einschlägiger Sachverhalte an die Hand zu geben. Vor diesem Hintergrund haben das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unter Einbeziehung der FIU die Erstellung eines Anhaltspunktepapiers zu Betrugs- und Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit dem Missbrauch des Energiekostendämpfungsprogramms veranlasst. Im Juli 2022, nahezu zeitgleich mit der Veröffentlichung der Richtlinie zum EKDP³³, wurde das Dokument im geschützten Bereich der FIU-Webseite für Verpflichtete veröffentlicht. Dabei wurden die Anhaltspunkte vor allem auf Basis der Erfahrungen und Erkenntnisse der Betrugs- und Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit den Überbrückungshilfen während der COVID-19-Pandemie antizipiert und entsprechend der o. g. Richtlinie ausgelegt. Die kontinuierliche Prüfung des Meldungsbestands der FIU zeigte bislang keine missbräuchliche Inanspruchnahme des Energiekostendämpfungsprogramms im Berichtsjahr.

32 Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs („Energiekostendämpfungsprogramm“) vom 12. Juli 2022, BAnz AT 15.07.2022 B2.

33 Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs („Energiekostendämpfungsprogramm“) vom 12. Juli 2022, BAnz AT 15.07.2022 B2.

Aktualisierung des Auswertungsberichts zu Hawala-Banking

Für die Abwicklung von Geld- oder Finanztransferdienstleistungen existieren neben dem formalen Bankensystem alternative Transfersysteme. Ein solches Alternativsystem ist das **Hawala-Banking** (Hawala), welches in den Anwendungsbereich des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG)³⁴ fällt und in Deutschland verboten ist. Das Betreiben von Finanztransferdienstleistungen unterliegt einem Erlaubnisvorbehalt durch die Finanzaufsicht. Hawala-Banking ist häufig in Regionen mit rudimentären Bankensystemen verbreitet und dient dort durchaus legitimen Zwecken. Da es jedoch weitgehend im nicht regulierten Sektor eingesetzt wird, besteht das Risiko, dass es auch für illegale Zwecke wie zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt werden kann. Die Erste Nationale Risikoanalyse³⁵ griff die Thematik der informellen Finanztransfersysteme bereits im Zusammenhang mit dem islamistischen Terrorismus auf.

Hawala-Banking basiert auf einem Netzwerk zwischengeschalteter Agierender, den sogenannten „Hawaladaren“. Der eine, in der Regel eine Barzahlung entgegennehmende Hawaladar gibt Auftraggebenden einer Transaktion einen Code. Dieser Code berechtigt vorgesehene Empfangende zur Auszahlung bei einem anderen Hawaladar des Netzwerks.

Da Hawala außerhalb des regulierten Finanzsektors abgewickelt wird, existieren keine gesicherten Zahlen zum Umfang der Nutzung des Hawala-Bankings. Die FIU erstellte bereits im Jahr 2020 einen Auswertungsbericht zum Thema, welcher in 2022 überarbeitet wurde. Die Aktualisierung bestätigte im Wesentlichen die Ergebnisse der vorherigen Auswertung. So wurden beispielsweise auffällige Verwendungszwecke wie z. B. „familienbezogene Leistung“ und „Unterstützung von Freunden“ bei den Transaktionen erkannt. Darüber hinaus bestanden Bezüge zu Hochrisikoländern und Ländern, über die im Zusammenhang mit der Nutzung von Hawala in den Medien häufiger berichtet wird, wie z. B. der Türkei, Iran oder Afghanistan. Daneben wurden regelmäßige Überweisungen ins Ausland als auffällig erachtet sowie häufige Bareinzahlungen durch verschiedene Personen auf ein bestimmtes Konto mit anschließender, zeitnaher Überweisung ins Ausland oder Abhebungen an Geldautomaten im Ausland. Dies können Anhaltspunkte dafür sein, dass die gemeldeten Personen und Organisationen Teil eines Hawala-Netzwerks sind. Die Erkenntnisse der Aktualisierung wurden mit Partnerbehörden geteilt.

34 Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG) vom 17. Juli 2017, BGBl. 2017 I Nr. 51.

35 Der Abschlussbericht der Nationalen Risikoanalyse ist abrufbar auf der Website des BMF unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html.

Die auftraggebende Person der Zahlung gibt den Code an die empfangende Person, der die Zahlung entgegennehmende Hawaladar informiert den die Auszahlung leistenden Hawaladar. Durch Nennung des Codes erhält die vorgesehene empfangende Person den vereinbarten Betrag (üblicherweise ebenfalls in bar, wobei es sich um einen der Einzahlung entsprechenden Wert in einer anderen Währung handeln kann). Geldsummen lassen sich somit schnell und grenzüberschreitend transferieren.

Der Zahlungsausgleich zwischen den einzelnen Hawaladaren des Netzwerks kann durch einen direkten (physischen) Transfer der Gelder z. B. durch Geldkuriere, einer Forderungsverrechnung oder dem grenzüberschreitenden Transfer von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgen. Hierfür eignen sich insbesondere gut verkäufliche, gängige und hochwertige Güter wie Kraftfahrzeuge oder Edelmetalle. Branchen wie Auto- oder Edelmetallhandel, Uhren-, Schmuck- und Juweliergeschäfte sowie das Import- Exportgewerbe sind somit exponiert.

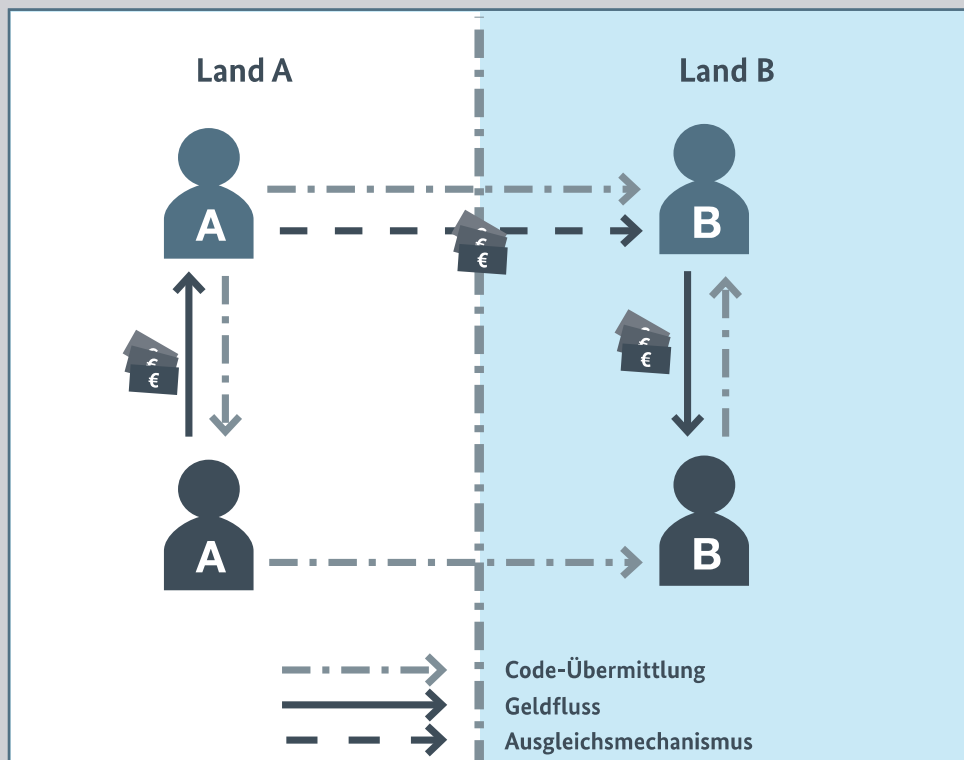


Abbildung 17: Schematische Darstellung einer Hawala-Transaktion

Insgesamt lassen sich im Datenbestand der FIU nach wie vor nur wenige Meldungen mit eindeutigen Bezügen zu Hawala unmittelbar identifizieren. Dies liegt auch daran, dass es für die Verpflichteten häufig sehr schwierig ist, entsprechende Vorgänge in ihrer Gesamtheit und als Teil eines möglichen Hawala-Netzwerks zu erkennen. Darüber hinaus lässt sich nicht ausschließen, dass Meldungen zu

Beteiligten am Hawala-Banking vorliegen, bei denen aber der Bezug zu Hawala möglicherweise unerkannt bleibt und sich nicht eindeutig aus den übermittelten Informationen ergibt.

Die Sensibilisierung der Verpflichteten für die Thematik und deren einschlägige Anhaltspunkte ist daher eine fortwährende Aufgabe.

Auswertung des Meldungsbestands zu Barmittelfeststellungen

Laut einer aktuellen Studie der Deutschen Bundesbank ist Bargeld nach wie vor das meistgenutzte Zahlungsmittel in Deutschland, welches bei über 58 % aller alltäglichen Zahlungen genutzt wird.³⁶ Bargeld hat somit weiterhin eine zwar tendenziell sinkende, aber trotzdem große Bedeutung im Zahlungsverkehr. Die FIU analysiert u. a. den grenzüberschreitenden Verkehr von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln. So wurden auch für das Berichtsjahr die Barmittelfeststellungen, bei welchen im innergemeinschaftlichen Verkehr ein Clearingverfahren³⁷ durch den Zollfahndungsdienst eröffnet wurde, sowie die Barmittelanmeldeerklärungen und Barmittelfeststellungen, welche im Drittlandverkehr abgegeben wurden, durch die FIU ausgewertet.

Bei der FIU gingen zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2022 rund 470 Informationen zu Barmittelfeststellungen ein. Das sind rund 5 % mehr als in 2021. Eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr gab es bei dem Transportmittel Flugzeug. Bei knapp über 70 % aller festgestellten Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmitteln handelte es sich um Aufgriffe an Flughäfen, 2021 lag der Anteil noch bei knapp

50 %. Dies dürfte unter anderem auf die Aufhebung von Reisebeschränkungen in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein. In fast 97 % der Fälle wurde Bargeld aufgegriffen, das sind knapp 10 Prozentpunkte mehr als im Jahr 2021. Schecks oder Wertpapiere wurden nur in Einzelfällen festgestellt.

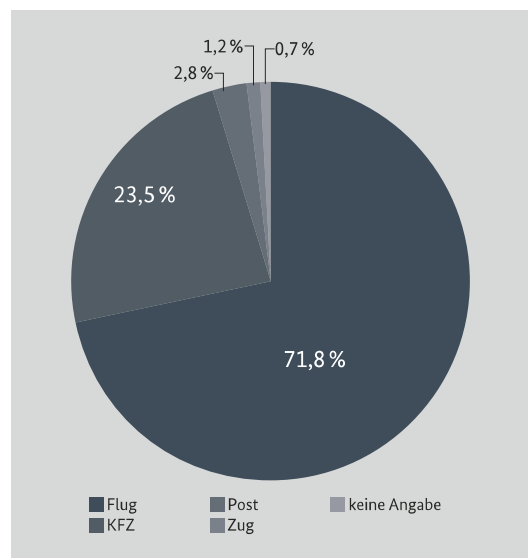


Abbildung 18: Anteil Transportmittel an Barmittelfeststellungen

³⁶ Vgl. Bundesbank (2022), Zahlungsverhalten in Deutschland 2021, abrufbar unter <https://www.bundesbank.de/resource/blob/894078/aebb75f424c02846677ba50b0501ec5e/mL/zahlungsverhalten-in-deutschland-2021-data.pdf> (Abrufdatum 11. Januar 2023).

³⁷ Clearingverfahren bedeutet in diesem Zusammenhang die Aufklärung der Herkunft und/oder des Verwendungszwecks von Barmitteln und ggf. die Sicherstellung dieser Barmittel durch den Zoll.

Nationale Zusammenarbeit

Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Zusammenarbeit mit Finanzbehörden der Länder

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Ersuchen inländischer Behörden

Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG

Nationale Zusammenarbeit

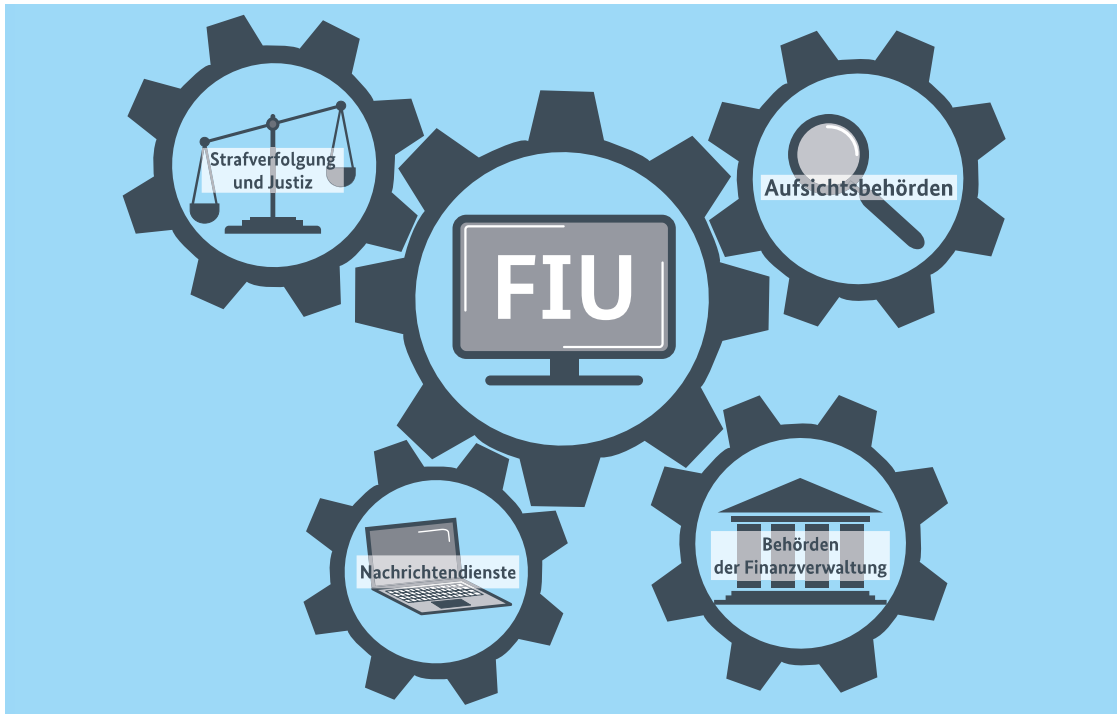


Abbildung 19: Nationale Partnerbehörden im Überblick

Für eine effektive Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist eine nachhaltige und verlässliche Kooperation aller Beteiligten erforderlich. Die FIU pflegt eine fortwährende, intensive Zusammenarbeit mit allen nationalen Behörden innerhalb des durch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen etablierten Netzwerkes.

Zu den nationalen Partnerbehörden der FIU zählen:

- die zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden (Polizeien des Bundes und der Länder, Staatsanwaltschaften, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Zollfahndungsdienst, Steuerfahndung),
- die zuständigen Aufsichtsbehörden (u. a. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Aufsichtsbehörden der Länder im Nichtfinanzsektor),

- die Behörden der Finanzverwaltung (Bundeszentralamt für Steuern, Landesfinanzbehörden), sowie
- das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD).

Neben der Kooperation mit den nationalen Behörden ist der ständige Austausch mit den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 GwG unabdingbar. Dieser Austausch wird als kontinuierlicher, partnerschaftlicher Dialog verstanden, dessen Ausbau seitens der FIU weiter fortgeführt wird.

Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Aufgrund der sich zunehmend entspannenden pandemischen Lage konnte die Zusammenarbeit mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden im Jahr 2022 teilweise wieder in Präsenz stattfinden, wie zum Beispiel in Form gemeinsamer Workshops und Schulungen. Auch der im Vorjahr begonnene Austausch mit den Generalstaatsanwaltschaften konnte erfolgreich fortgesetzt werden. Durch die Leitung der FIU sind nunmehr alle Generalstaatsanwaltschaften vor Ort besucht worden. Daran anknüpfend ist ein regelmäßiges Format zum Austausch mit der Justiz in Vorbereitung.

Die Tagung der Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten der FIU, einzelfallbezogene Formate wie Vorträge bei der Bundesfinanzakademie

und die Auftaktsitzung der Arbeitsgemeinschaft zur Zusammenarbeit mit den Landesfinanzbehörden haben auch jeweils wieder vor Ort stattfinden können. Insoweit wurde unter Berücksichtigung der geltenden Hygienevorschriften der persönliche Kontakt weiter intensiviert.

Die halbjährlich stattfindende Tagung mit den Strafverfolgungsbehörden sowohl im März als auch im September 2022 wurde hingegen weiterhin als reines Online-Format angeboten, sodass einer größeren Personenanzahl die Teilnahme an den Veranstaltungen ermöglicht werden konnte.

Automatisierter Datenzugriff der Strafverfolgungsbehörden nach § 32 Abs. 4 GwG

Gemäß § 32 Abs. 4 GwG sind die Strafverfolgungsbehörden und das BfV berechtigt, in den Fällen des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 GwG die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben automatisiert bei der FIU abzurufen, soweit dem keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Die FIU und das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) konnten die im Jahr 2021 bereitgestellte Schnittstelle zusammen mit den Strafverfolgungsbehörden weiter ausbauen. Im Laufe des Jahres 2022 wurde gemeinsam mit dem BKA der Echtbetrieb

aufgenommen, in dessen Folge auch die LKÄ sukzessive an den automatisierten Datenabruf angebunden werden konnten. Zugleich erfolgte die technische Anbindung des Zollfahndungsdienstes (Zollkriminalamt und Zollfahndungsämter). Bislang erfolgten im Jahr 2022 bereits mehr als 3.700 automatisierte Datenabfragen. Der Zugriff der übrigen abrufberechtigten Behörden, wie z. B. der Steuerfahndungen der Länder, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie des BfV, soll ebenfalls umgesetzt werden.

Auswerteprojekt bei der FIU unter Einbindung der Justiz-, Strafverfolgungs- und Finanzbehörden der Länder

Zwischen den Ressorts BMF, Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und Bundesministerium der Justiz (BMJ) wurde im Jahr 2021 ein gemeinsames Auswerteprojekt unter Einbindung der Justiz-, Strafverfolgungs- und Finanzbehörden der Länder bei der FIU vereinbart, das seit Herbst 2022 untersucht hat, ob und, wenn ja, inwieweit die aktuelle risikobasierte Analyse- und Filterpraxis der FIU in Bezug auf die „sonstigen Straftaten“ optimiert werden kann. Nach umfangreicher Vorbereitung wurde die operative Phase des Projekts im Januar 2023 mit insgesamt 36 Vertreterinnen

und Vertretern von Landesjustizverwaltungen, Polizeibehörden und Steuerfahndungsstellen aus 13 Bundesländern einschließlich dem Bundeskriminalamt aufgenommen und fand im April 2023 mit einem gemeinsamen Projektbericht ihren Abschluss. Die abgestimmten Ergebnisse des Projekts wurden dem BMF und von dort den übrigen Ressorts vorgelegt und werden unter anderem in einem weiteren, gemeinsamen Anschlussprojekt umgesetzt, um an die konstruktive und gewinnbringende Zusammenarbeit unmittelbar anzuschließen.

Hospitationen

Infolge der rückläufigen COVID-19-Maßnahmen bestand im Laufe des Berichtsjahres die Möglichkeit, die etablierten Hospitationsformate der FIU wieder aufleben zu lassen, in deren Rahmen Kolleginnen und Kollegen der Landesfinanzverwaltungen sowie der Polizeien der Länder vielschichtige Einblicke in die Arbeit der FIU gewährt werden konnten. Ebenfalls hat die FIU im Jahr 2022 Hospitationen für Europol-Verbindungsbeamtinnen und -beamte³⁸ durchgeführt und konnte so auch die weitere Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde der Europäischen Union (Europol) umfassend ausbauen.

Im Gegenzug wurde es zahlreichen Beschäftigten der FIU ermöglicht, Hospitationsangebote verschiedener LKÄ wahrzunehmen, wobei vorrangig der Fokus auf dem übergreifenden Austausch mit den Gemeinsamen Finanzausmittlungsgruppen (Polizei/Zoll) lag.

Wesentliches Ziel dieser überbehördlichen Hospitationsformate ist es, die praktische Zusammenarbeit der FIU mit ihren Partnerbehörden kontinuierlich fortzuentwickeln und hierbei das gemeinsame Verständnis zu fördern sowie übergreifende Fachprozesse, insbesondere mit den Strafverfolgungsbehörden der Länder, noch weiter zu optimieren.

³⁸ Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union hat eine sogenannte Nationale Stelle eingerichtet, über die der Kontakt zu Europol verläuft. In Deutschland ist diese Nationale Stelle beim BKA angesiedelt.

Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte

Mit Abschluss der im Juni 2022 gemeinsam von den Leitungen des LKA NRW und der FIU unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung setzt die FIU nunmehr in allen 16 Bundesländern insgesamt zehn **Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte** zur Unterstützung der überbehördlichen Zusammenarbeit ein.

Im Rahmen der operativen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden wurden mit Stand 31. Dezember 2022 durch die VB-FIU knapp 4.650 Ersuchen (Vorjahr 3.780) sowie weitere Anfragen bearbeitet. Im Vergleich zum Jahr 2021 bedeutet dies erneut eine Steigerung um ca. 23 %.

Die bei den LKÄ eingesetzten **Verbindungsbeamtinnen und -beamten** der FIU (VB-FIU) fungieren für die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Zoll, Steuerfahndung, Staatsanwaltschaften) und übrigen Partnerbehörden in den Bundesländern im Bereich der operativen Zusammenarbeit als erste unmittelbare Ansprechpersonen der FIU. Darüber hinaus begleiten sie die weitere Prozessoptimierung in der überbehördlichen Kooperation, insbesondere mit den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften. Sie sichern im Sinne einer Qualitätsoptimierung auch eine zielgerichtete, direkte Kommunikation über lagerelevante Erkenntnisse.

Zusammenarbeit mit Finanzbehörden der Länder

Im Jahr 2022 wurde durch das BMF und die obersten Landesfinanzbehörden der bestehende Arbeitsauftrag zur Entwicklung eines einheitlichen Rückmeldeformulars erweitert. Die Arbeitsgemeinschaft ist damit beauftragt worden, konkrete Vorschläge zur Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zu erarbeiten. Die Auftaktsitzung dieser Arbeitsgemeinschaft, zu der Teilnehmende aller 16 Bundesländer benannt wurden, hat im Sommer 2022 am Standort der FIU in Köln stattgefunden. Nach zwei weiteren virtuellen Sitzungen im September und Dezember 2022 konnten bereits konkrete Vorschläge, wie zum Beispiel der Austausch über Typologien im Zusammenhang mit Umsatzsteuerkarussellen, umgesetzt werden. Weitere Verbesserungsvorschläge befinden sich in der Abstimmung.

Darüber hinaus hat die FIU auch im Jahr 2022 an der bundesweiten Geldwäschetagung der Steuerfahndung teilgenommen. Bei dem Treffen standen die Vertreterinnen und Vertreter der FIU als Vortragende den Fragen und Anregungen der Steuerfahnderinnen und Steuerfahndern der Länder zur Verfügung.

Zusätzlich konnte die FIU an zwei Seminaren der Bundesfinanzakademie mitwirken. Hier wurden ebenfalls geldwäscherechtliche Themen für Angehörige der Finanzverwaltungen der Länder behandelt.

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der FIU und den relevanten Partnerbehörden ist eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfung von Geldwäsche- bzw. Terrorismusfinanzierung. Hierbei stellen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG der Informationsaustausch sowie die Koordinierung der gesetzlichen Eckpfeiler der nationalen Zusammenarbeit zwischen FIU und den inländischen Aufsichtsbehörden dar. In 2022 konnte diese partnerschaftliche Zusammenarbeit fortgeführt und durch neue Konzepte weiter vertieft werden.

Wie in den vorangegangenen Jahren waren ergänzend zu den etablierten Präsenzformaten auch im Berichtsjahr pandemiebedingt alternative Kommunikationsformen erforderlich, die einen flexiblen und effizienten Austausch mit inländischen Aufsichtsbehörden ermöglichten.

Die FIU veranstaltete im September 2022 die erste rein virtuelle Geldwäschetagung für die Länderaufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors. Das virtuelle Veranstaltungsformat ermöglichte es, eine Vielzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern zum Austausch begrüßen zu können. Dazu gehörten neben den Geldwäscheaufsichtsbehörden aller Bundesländer ebenso die koordinierenden Stellen der Länder, Vertreterinnen und Vertreter des BMF, die koordinierende Stelle Bund sowie die VB-FIU. Während der Veranstaltung wurden die Teilnehmenden über die Entwicklungen der FIU und über aktuell anstehende Projekte informiert. Interaktiv im Chat gestellte Fragen wurden unmittelbar im Anschluss an die Vorträge oder im schriftlichen Austausch durch die jeweiligen Vortragenden beantwortet.

Neben der Geldwäschetagung war der Austausch mit Aufsichtsbehörden insbesondere durch anlassbezogene Zusammenarbeitsformen geprägt. So organisierte die FIU im Rahmen des Wissensaustauschs und zur Sensibilisierung für Geldwäschesachverhalte diverse Workshops für Verpflichtete und Verbände, bei denen Aufsichtsbehörden die

Gelegenheit geboten wurde, durch die Übernahme eigener Tagesordnungspunkte aufsichtsrechtliche Themen darzustellen. Darüber hinaus konnte durch die Teilnahme an Gesprächsformaten, wie dem vom BMF organisierten BundLänder-Austausch, die Zusammenarbeit zwischen der FIU und den Aufsichtsbehörden der Länder fortgesetzt werden.

Im Finanzsektor ist die enge Zusammenarbeit mit der BaFin als Aufsichtsbehörde seit jeher durch diverse kontinuierliche Austauschformate geprägt. Die seit dem Jahr 2018 stattfindenden Quartalsbesprechungen, bei denen auf Leitungsebene insbesondere übergeordnete strategische Themen erörtert werden, sind fester Bestandteil dieser vertrauensvollen Zusammenarbeit. Ergänzt wird der Austausch durch den 14-tägig stattfindenden „Expertenkreis Geldwäschebekämpfung“, der Anfang 2020 eingeführt wurde und seitdem auf Arbeitsebene für eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit steht. Der „Expertenkreis Geldwäschebekämpfung“ wird intensiv genutzt, um operative und aktuelle Themen zu erörtern und geeignete Maßnahmen miteinander abzustimmen. Darüber hinaus gab es im Berichtszeitraum zu einzelnen Fachthemen anlassbezogene Arbeitsgruppen sowie Hospitationen zur Intensivierung der operativen Zusammenarbeit.

Durch die Übermittlung von aufsichtsrelevanten Informationen aus dem eigenen Datenbestand unterstützt die FIU gemäß § 32 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 GwG die Aufsichtsbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung. Diese bereitgestellten Informationen können Anhaltspunkte sein, die z. B. auf das Auslösen geldwäscherechtlicher Pflichten, wie der Pflicht zur Identifizierung einer Geschäftspartnerschaft oder der Pflicht zur Etablierung eines Risikomanagements, hinweisen. Die Bereitstellung dieser Informationen bietet den Aufsichtsbehörden die Gelegenheit, ggf. aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um Verpflichtete für Themen der Geldwäscheprävention zu sensibilisieren bzw. die Umsetzung geldwäscherechtlicher Pflichten zu prüfen.

Konzertierte Aktion 2022 „Einsatz von Bargeld beim Erwerb hochwertiger Güter“

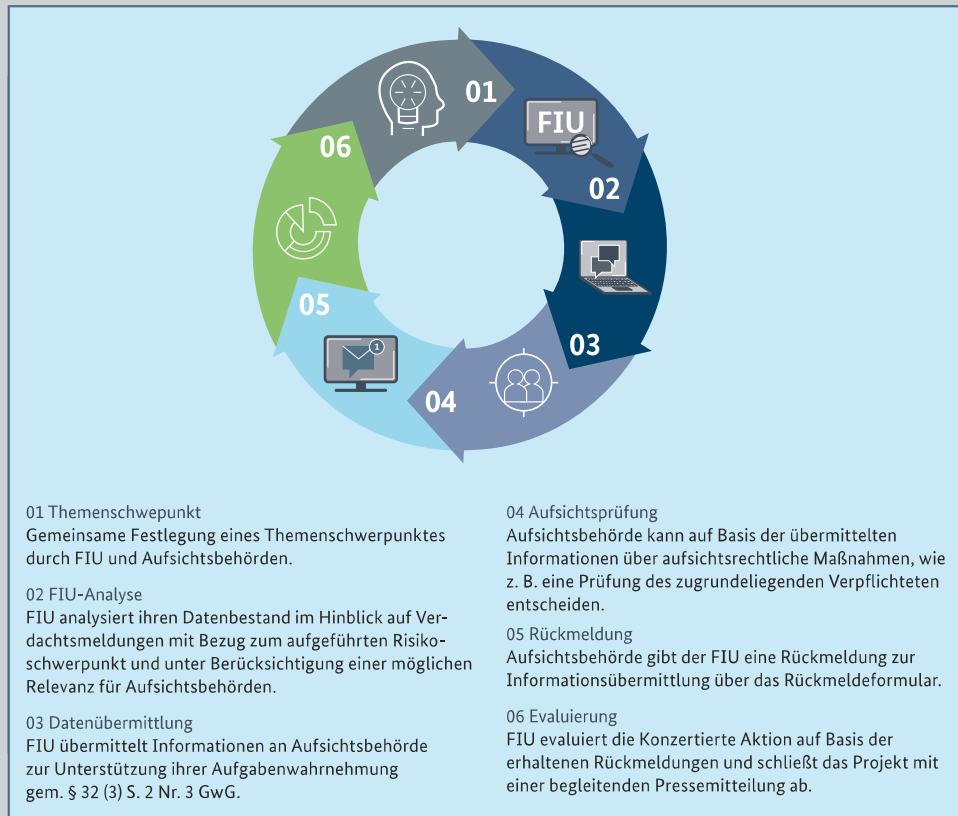


Abbildung 20: Prozess der Konzertierte Aktion

Die Konzertierte Aktion entwickelte sich seit 2019 als ein Format der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen der FIU und den Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors.

Gemeinsam mit den koordinierenden Stellen der Länder wurde für die inhaltliche Umsetzung der Konzertierte Aktion im Berichtsjahr der Themenschwerpunkt „Einsatz von Bargeld beim Erwerb hochwertiger Güter“ festgelegt. Durch die Festlegung dieses branchenübergreifenden Schwerpunktes war es der FIU möglich, insgesamt 83 Datenübermittlungsschreiben zu verschiedenen Verpflichteten aus insgesamt sieben Branchen an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Dabei konnten Aufsichtsbehörden aller 16 Bundesländer bei der risikoorientierten Aufgabenwahrnehmung unterstützt und die Verpflichteten durch die Aufsichtsbehörden zum Thema Geldwäsche entsprechend sensibilisiert werden.

Das in den Informationsübermittlungen erstmalig aufgeführte Angebot, bei aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die jeweiligen VB-FIU einzubinden, ist von den Behörden in zahlreichen Fällen angenommen worden.

Ersuchen inländischer Behörden

Mittels eines Ersuchens können inländische Behörden, wie insbesondere Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste, bei der FIU unter bestimmten Voraussetzungen Daten aus Finanzinformationen und -analysen erfragen, soweit dies für die Aufklärung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder die Abwehr von sonstigen Gefahren bzw. für die Durchführung diesbezüglicher Strafverfahren erforderlich erscheint. Die FIU kann so einen wertvollen Beitrag zu bestehenden Ermittlungsverfahren leisten.

Im Berichtsjahr stieg die Gesamtzahl der eingehenden nationalen Ersuchen erneut an, wenngleich nicht so deutlich wie im Vorjahr. Die leichte Abschwächung der Steigerungsrate könnte mit der Einführung des automatisierten Datenabrufs einhergehen, die Entwicklung im Jahr 2023 wird hier Aufschluss geben.³⁹ Mit einer Erhöhung um rund 11% beläuft sich die Anzahl an Vorgängen im Jahr 2022 auf 5.114 (2021: 4.596). Die meisten Ersuchen erreichten die FIU wie in den Vorjahren seitens der Polizeibehörden und der LKÄ.

Der höchste Zuwachs lässt sich bei den Staatsanwaltschaften feststellen. So sind im Berichtsjahr 7,4% aller nationalen Ersuchen von Staatsanwaltschaften gestellt worden (2021: 3,6%).

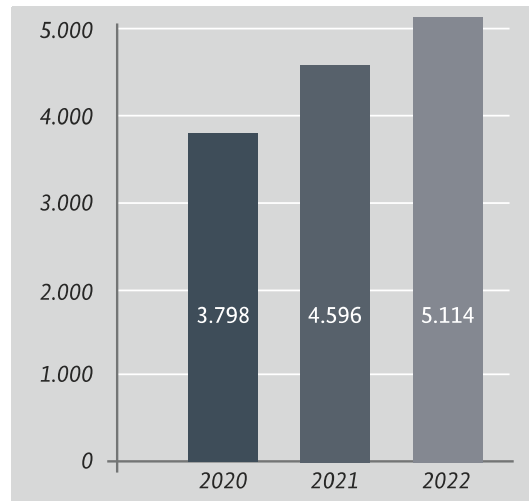


Abbildung 21: Eingehende nationale Ersuchen

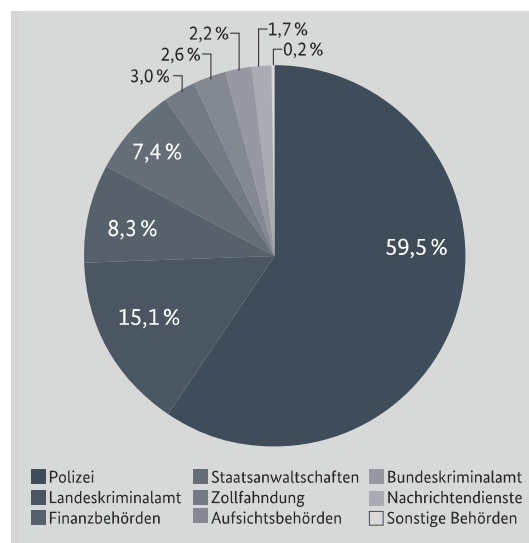


Abbildung 22: Verteilung der nationalen Ersuchen nach Absender

³⁹ Für Informationen zum automatisierten Datenabruf siehe die Ausführungen unter „Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden“ im vorherigen Verlauf dieses Abschnittes.

Fallbeispiel – Ersuchen inländischer Behörde³³

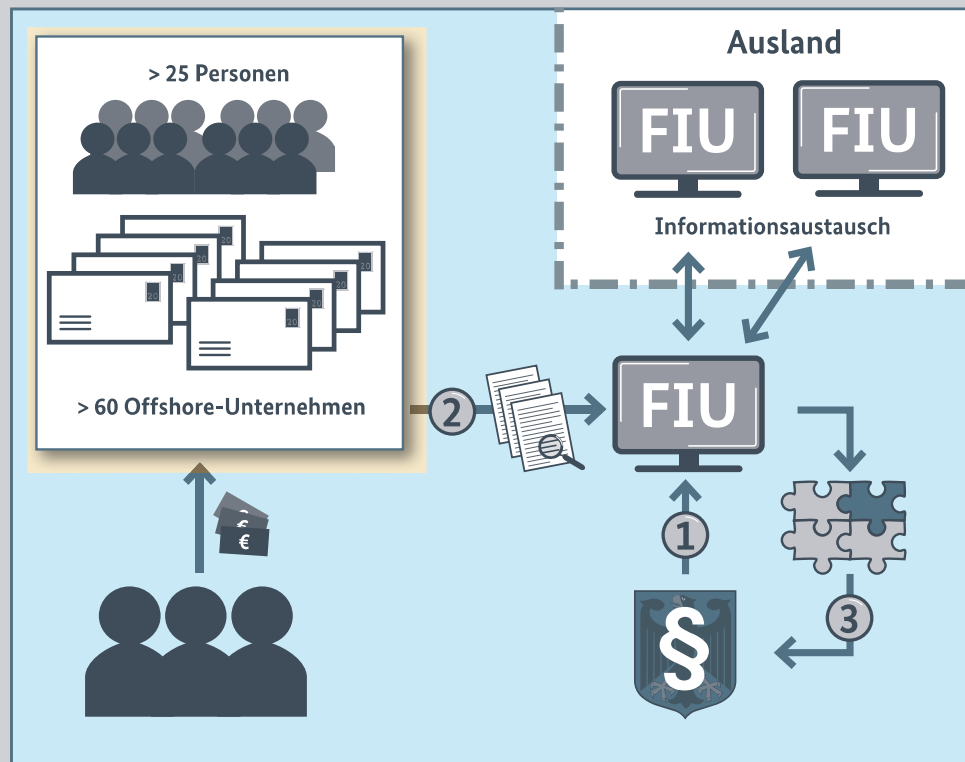


Abbildung 23: Fallbeispiel – Ersuchen inländischer Behörde

Initiales Ersuchen

Eine ausländische Staatsanwaltschaft führte ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit möglichen Geldwäschehandlungen einer ausländischen Person und deren näherem familiärem Umfeld durch. Die Familie soll über ein Geflecht aus Briefkastenfirmen mehr als 100 Millionen Euro in Europa investiert haben, wobei die Herkunft der Gelder nicht nachvollziehbar ist. Auch Personen aus Deutschland sollen hierbei Unterstützung geleistet haben, indem diese beispielsweise als Direktoren von Offshore-Unternehmen fungierten. Die FIU wurde daraufhin von einer deutschen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen eines Ersuchens gebeten, vorliegende Erkenntnisse zu den mutmaßlich beteiligten Unternehmen und natürlichen Personen mitzuteilen (1).

Analyse der FIU

Im Rahmen des Ersuchens wurde der Datenbestand zu mehr als 25 Personen sowie über 60 Unternehmen geprüft. Der FIU Deutschland lagen in Bezug auf das gesamte Ersuchen zum Zeitpunkt der Bearbeitung elf Verdachtsmeldungen, zwei ausgehende Spontaninformationen sowie eine eingegangene Spontaninformation vor (2). Die FIU Deutschland konnte damit neue Erkenntnisse über dieses mutmaßliche internationale Geldwäschenetzwerk beisteuern. Durch die Informationsaufbereitung und -weitergabe konnten neue Verknüpfungen in den komplexen Verbindungen aufgezeigt werden (3).

Die Anzahl der inländischen Ersuchen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung oder staatschutzrelevanter Kriminalität stieg im Berichtsjahr auf insgesamt 319. Hier erfolgte der Austausch insbesondere zwischen dem auf Staatsschutz und Terrorismusfinanzierung spezialisierten Referat der FIU und dem BfV, dem BND, dem MAD sowie den Staatsschutzabteilungen der Polizeibehörden von Bund und Ländern..

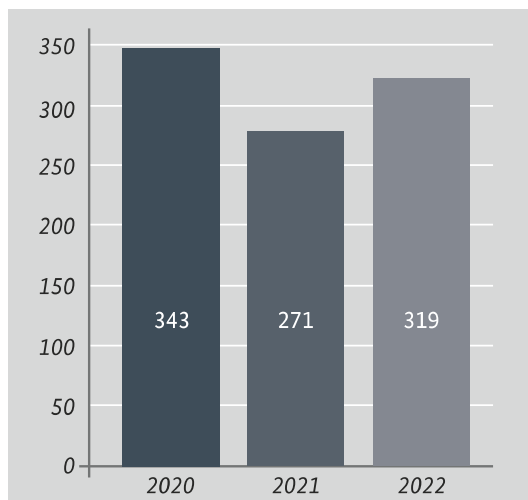


Abbildung 24: Nationale Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz, Sanktionen

Wie im Vorjahr ergingen die meisten Ersuchen seitens der LKÄ und der Nachrichtendienste.

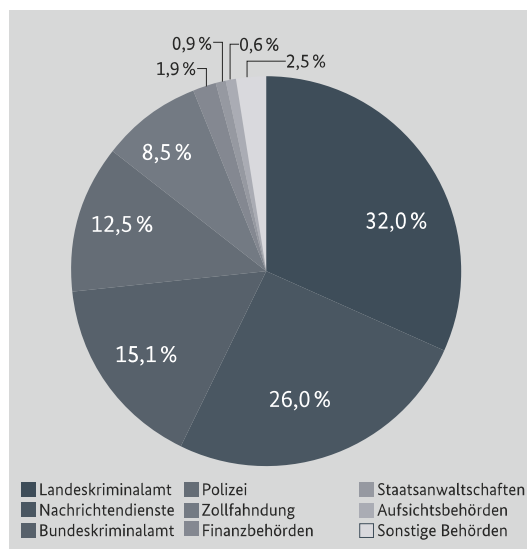


Abbildung 25: Verteilung der nationalen Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz, Sanktionen nach Absender

Unter diesen nationalen Ersuchen gingen insbesondere 38 Ersuchen sowie daneben 31 sonstige Informationen von nationalen Strafverfolgungsbehörden bei der FIU ein, welche im Kontext der Sanktionen gegen Russland und Belarus stehen. Darunter wiederum betrifft ein Großteil den

Austausch mit der Taskforce der Bundesregierung. Zudem erfolgten Beauskuntungen in umfangreicher Form an das BKA zur Aufspürung von Vermögenswerten von sanktionierten Entitäten in der Bundesrepublik Deutschland.

Taskforce der Bundesregierung

Die FIU war Teil der nationalen Taskforce der Bundesregierung und der seit April 2022 hierin tätigen Arbeitsgruppe „Clearing“ zur Beschleunigung des Informationsaustausches beteiligter Bundesbehörden. Dort erfolgten regelmäßige fachliche Austausche zur Rechtssetzung, zu operativen Einzelfällen und zur Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten im Ressortkreis der Bundesregierung und den nachgelagerten Behörden. Unter anderem wurden mit der Taskforce der Bundesregierung die oben genannten Ergebnisse des Zusammenwirkens mit dem Transparenzregister des Bundesanzeigers sowie die Erkenntnisse aus der Spontaninformation einer ausländischen FIU bezüglich der Devisenbeschaffung in Belarus geteilt.

Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG

Der Fokus der Kommunikation der FIU mit den Verpflichteten und den Verbänden des Finanz- und Nichtfinanzsektors lag im Berichtsjahr unter anderem auf der Sensibilisierung der Verpflichteten zur Steigerung der Registrierungszahlen unterschiedlicher Branchen, insbesondere im Bereich des Nichtfinanzsektors. So erfolgte im April 2022 als spezielle zielgruppenspezifische Veranstaltung ein gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer durchgeführter Online-Workshop für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Nachdem im Jahr 2021 bedingt durch die COVID-19-Pandemie lediglich eine gemeinsame Geldwäschetagung für Verpflichtete und Verbände des Finanz- und Nichtfinanzsektors ausgerichtet wurde, konnte in 2022 zum gewohnten Format der gesonderten Geldwäschetagungen für die jeweiligen Sektoren zurückgekehrt werden. Dadurch war wieder eine stärkere Fokussierung auf die individuellen Themenkomplexe und Problemstellungen möglich, die jeweils bei den Verpflichteten des Finanz- bzw. des Nichtfinanzsektors auftreten.

Vereinzelte Vorort-Termine mit einzelnen Verpflichteten stattfinden. So wurde eine Fachveranstaltung von Geldwäschebeauftragten großer Automobilhändler in Kassel mit einem Fachvortrag begleitet. Zudem ist die FIU insbesondere auf Fragen zur Registrierung und Meldungsabgabe eingegangen und hat für den Kfz-Handel relevante, praxisnahe Fallkonstellationen vorgestellt. Erstmals wurde weiterhin der Immobilienverband Mitte beim mittlerweile etablierten Digitalkongress „Immobilien-Rechtsforum“ mit einem Fachvortrag zur Geldwäschebekämpfung unterstützt, bei dem das fachkundige Publikum insbesondere aus dem Kreis der Immobilienmakler

interaktiv Fragen zu geldwäscherechtlichen Themen an den Referenten richtete.

Im Bereich des Finanzsektors wurden Veranstaltungen, die von Verpflichteten ausgerichtet wurden, mit Fachvorträgen und Diskussionsbeiträgen unterstützt. So hat die FIU unter anderem an der Tagung des Verbands Deutscher Bürgschaftsbanken in Berlin, bei der Veranstaltung „FRANKFURT meets BERLIN“ des International Bankers Forum und der Panel Diskussion „Compliance - Quo vadis?“ des Deutschen Aktieninstituts in Frankfurt am Main teilgenommen. Hier waren insbesondere Themen wie die risikobasierte Arbeitsweise und die entsprechenden Risikoschwerpunkte der FIU Gegenstand des Austausches, aber auch weitreichende Aspekte wie die Bedeutung der Geldwäschebekämpfung für den Wirtschafts- und Finanzstandort Deutschland oder die Rolle der FIU im nationalen und internationalen Kontext der Geldwäschebekämpfung.

Darüber hinaus unterstützte die FIU weitere virtuelle, externe Veranstaltungen mit diversen Fachvorträgen u. a. zu Themen wie den operativen Risikoschwerpunkten der FIU, branchenbezogenen Risiken in den jeweiligen Verpflichtetengruppen, individuellen Hinweisen zur Verbesserung der Meldequalität, aber auch konkreten Lösungsmöglichkeiten bei technischen Problemen. Hierdurch erhielten vor allem Verpflichtete aus den Bereichen des Kfz-Handels, Schmuckhandels, der rechtsberatenden Berufe und der Immobilienakteurinnen und -akteure wertvolle Informationen zum Geldwäscherisiko in deren jeweiliger Branche.

Im Jahr 2022 nahm die FIU mit einem eigenen Stand an insgesamt acht Fachmessen verschiedener Ausrichtungen teil und trat mit den jeweils dort vertretenen Verpflichtetengruppen in den Austausch. Zahlreiche Fachbesucherinnen und Fachbesucher, wie z. B. bereits registrierte oder auch noch nicht registrierte Verpflichtete, Vertreterinnen und Vertreter der Verbände oder auch diverser Industrie- und Handelskammern, suchten das Gespräch mit den Kolleginnen und Kollegen der FIU. Auch auf den Messen waren die spätestens zum 1. Januar 2024 anstehende verpflichtende Registrierung bei der FIU sowie die Abgabe von Verdachtsmeldungen vorherrschende Themen. Zudem nutzten insbesondere auch Verbände des Nichtfinanzsektors die Möglichkeit, sich hinsichtlich eventueller Vortragsangebote der FIU bei eigenen Veranstaltungen zum Thema Geldwäscheprevention zu erkundigen.

Im Rahmen der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit mit Verpflichteten konnte die inhaltliche Substanz und formale Richtigkeit diverser Geldwäscheverdachtsmeldungen vorzugsweise im Rahmen bilateraler Gespräche erheblich verbessert werden. Anlassbezogen wurden Verpflichtete seitens der FIU kontaktiert, um losgelöst vom Rückmeldebericht insbesondere die Qualität der abgegebenen Verdachtsmeldungen zu besprechen. Diese Methode, zeitnah und anhand konkreter Beispiele von Verdachtsmeldungen mit den Verpflichteten in den Austausch zu treten und gegebenenfalls die Anpassung interner Abläufe anzuregen, wurde bereits in der Vergangenheit von den Verpflichteten sehr positiv aufgenommen und daher weiter ausgebaut.

Neben diesen Kommunikationsformaten wurden laufend relevante Informationen rund um den Themenkomplex „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ auf der FIU Webseite bekannt gegeben. Im geschützten Bereich wurden u.a. neue Typologiepapiere veröffentlicht und bereits vorhandene Typologiepapiere aktualisiert:

- „Besondere Anhaltspunkte im Zusammenhang mit Transaktionen mit Bezug zu Kryptowerten und Kryptoverwahrgeschäften“,
- „Besondere Anhaltspunkte zum Erkennen von Korruption“,
- „Betrugs- und Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit dem Missbrauch des Energiekostendämpfungsprogramms“,
- „Besondere Anhaltspunkte für Sanktionsumgehungen einer ausländischen zentralen Meldestelle im Zusammenhang mit Devisenbeschaffung in Belarus“,
- „Auswertebereich zur Umweltkriminalität“,
- „Besondere Anhaltspunkte für den Nichtfinanzsektor“,
- „Besondere Anhaltspunkte mit Bezug zur Glücksspielbranche“,
- „Besondere Anhaltspunkte und Hinweise für den Immobiliensektor“,
- „Besondere Anhaltspunkte für Geldwäsche im Kfz-Handel“,
- „Besondere Anhaltspunkte mit Bezug zum Kunst- und Antiquitätenhandel“,
- „Besondere Anhaltspunkte und Hinweise für den Gold- und Edelmetallhandel“,
- „Besondere Anhaltspunkte für Sanktionsumgehungen im Kfz-Handel“.

Der geschützte Bereich der FIU-Webseite steht allen bei der FIU registrierten Verpflichteten zur Verfügung und enthält weitergehende Informationen zum Thema Geldwäschebekämpfung. Nach erfolgter Registrierung erhalten die Verpflichteten die Zugangsdaten für diesen Bereich.

Rückmeldeberichte

Gemäß § 41 Abs. 2 GwG erhalten Verpflichtete insbesondere zur Optimierung ihres eigenen Risikomanagements Rückmeldung zur Relevanz der abgegebenen Verdachtsmeldungen. Das mit den Verpflichteten und Verbänden etablierte Rückmeldekonzzept zielt darauf ab, den Verpflichteten Informationen zu ihrem jeweiligen

Meldeverhalten zu geben, damit diese ihr Meldeverhalten kritisch prüfen und gegebenenfalls Anpassungen der internen Abläufe zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten vornehmen können. Das Rückmeldekonzzept der FIU unterliegt dabei einer kontinuierlichen Fortentwicklung.

Public Private Partnership – Anti Financial Crime Alliance

Im Jahr 2022 konnten die Tätigkeiten der nationalen Public Private Partnership – Anti Financial Crime Alliance (AFCA)⁴⁰ erfolgreich fortgeführt werden. Dies zeigt sich insbesondere an den erarbeiteten Ergebnissen in Form von Handreichungen an die Verpflichteten, dem weiterhin bestehenden Interesse an Aufnahmen in die AFCA sowie der positiven Entwicklung der qualitativen und quantitativen Erfolgsmessung in den letzten drei Jahren. Die Evaluierung des bisher Erreichten führte dazu, dass die zunächst für die Dauer von drei Jahren angelegten Tätigkeiten der AFCA unbefristet verlängert wurden.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Mitgliederanzahl um acht Institutionen, davon drei Verpflichtete aus dem Finanzsektor und fünf Vertreter von Behörden. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die AFCA wird stets darauf geachtet, dass die Arbeitsfähigkeit der einzelnen Arbeitsgremien, insbesondere den operativ tätigen Arbeitsgruppen, gewährleistet bleibt.

Einhergehend mit den organisatorischen Entwicklungen der AFCA im Berichtsjahr (u. a. Entfristung der Tätigkeit, Mitgliederverwaltung, Wechsel im Board) wurde auch die weitere interne Zusammenarbeit stetig optimiert. Die hierfür bereits zu Beginn der AFCA im Jahr 2019 eingerichtete Arbeitsgruppe 1 - „Grundsätze der Zusammenarbeit“ hat in 2022 die Gründungsdokumente der AFCA mehrfach bedarfsgerecht aktualisiert und stand dem Board, dem Management Office sowie auch den übrigen Arbeitsgremien zu verschiedenen Themen und Fragestellungen unterstützend zur Seite.

Mitgliederstruktur der AFCA ⁴¹ (Stand: 31.12.2022)	
Verpflichtete des Finanzsektors	27
Verpflichtete des Nichtfinanzsektors	7
Vertreter von Behörden	13
Nicht-Verpflichtete ⁴²	2

Abbildung 26: Mitgliederstruktur der AFCA im Berichtsjahr

40 Die AFCA ist eine PPP unter dem Dach der FIU, welche zwischen den an der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligten Behörden und der Privatwirtschaft am 24. September 2019 gegründet wurde. Durch einen partnerschaftlichen Ansatz mit gleichwertigem Input aller Beteiligten entsteht die Möglichkeit eines strategischen, problem- und phänomenbezogenen Austauschs zwischen staatlichen Institutionen und der Privatwirtschaft.

41 Eine aktuelle Übersicht der Mitglieder in der AFCA sowie weitere Informationen finden sich unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Anti-Financial-Crime-Alliance/anti-financia-crime-alliance_node.html.

42 Hierbei handelt es sich um Dritte, die Dienstleistungen für Verpflichtete erbringen, ohne selbst Verpflichtete nach § 2 Abs. 2 GwG zu sein, wie z. B. die Bundesnotarkammer.

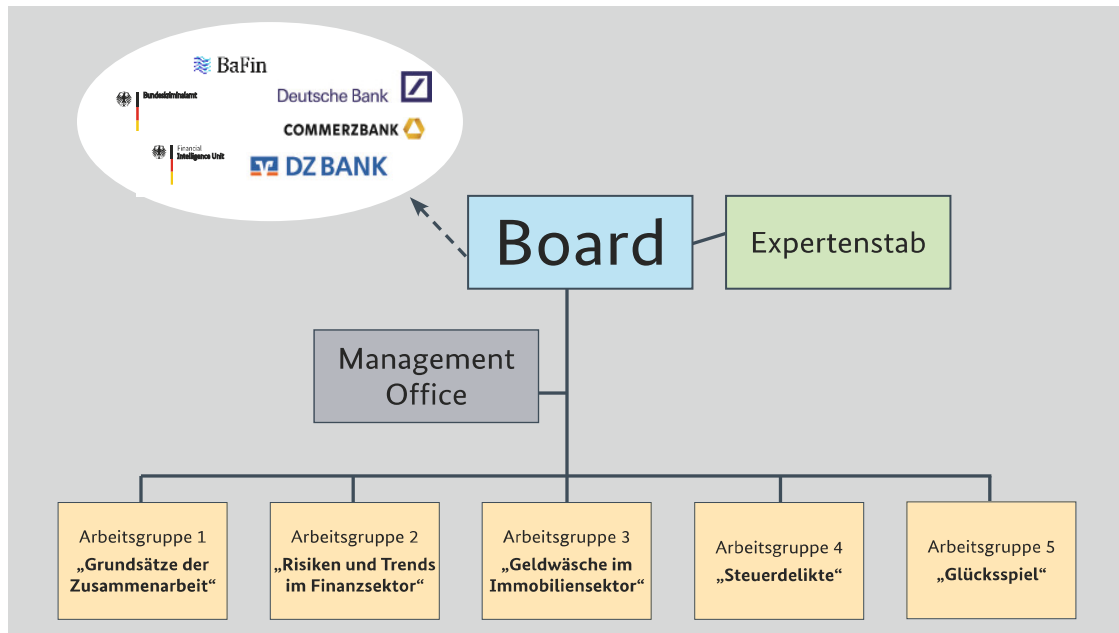


Abbildung 27: Aufbau der AFCA

Auch wenn die geopolitische Lage im Berichtsjahr bei allen Beteiligten eine enorme Arbeitsbelastung erzeugte, konnten bestehende Projekte fortgeführt bzw. abgeschlossen sowie die Bearbeitung neuer Themen in den einzelnen Arbeitsgremien begonnen werden. So befasst sich die Arbeitsgruppe 2 - „Risiken und Trends im Finanzsektor“ seit Februar 2022 fortlaufend mit der besonderen Sanktionslage hinsichtlich des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine mit dem Ziel, in 2023 eine Handreichung mit Maßnahmen der Finanzinstitute gegen die Umgehung von Sanktionsregeln für Verpflichtete und ggf. weitere an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligte Institutionen zur Verfügung stellen zu können. Darüber hinaus wurden die Whitepaper „Insurance Wrapper“ und „Third Party Acquiring and Financial Crime Risks“ finalisiert, welche neben fachlichem Grundlagenwissen zu der jeweiligen Thematik auch Fallbeispiele, Risiken und Red Flags beinhalten.

Ebenfalls mit dem Ziel, Verpflichtete und Behörden bei der Aktualisierung von Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung der Risiken von

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterstützen, hat die Arbeitsgruppe 3 - „Geldwäsche im Immobiliensektor“ im Anhaltspunktepapier „Geldwäsche im Immobiliensektor im Zusammenhang mit Clankriminalität“ Informationen und Erkenntnisse der Clankriminalität und die aus den Vorfällen folgende Geldwäsche betreffend mit besonderem Augenmerk auf Sachverhalte und Merkmale auf den Immobiliensektor gebündelt.

Das Mitte des Jahres fertiggestellte Positionspapier „Know Your Customer und verstärkte Sorgfaltspflichten in der Praxis“ der Arbeitsgruppe 5 - „Glücksspiel“ bietet Verpflichteten, Behörden sowie weiteren an der Geldwäscheprävention beteiligten Akteurinnen und Akteuren im Glücksspielsektor u. a. praktische Hilfestellung in Bezug auf die Sorgfaltspflichten, insbesondere im Know Your Customer-Prozess.

Die Arbeitsgruppen der AFCA befassen sich darüber hinaus fortlaufend mit der Aktualisierung der bereits veröffentlichten Ergebnisse sowie u.a. zu den Themen „Digitalisierung“,

„Kryptowährungen“, „Finanzströme im Menschenhandel“ und „Grenzüberschreitende Geldwäsche im Immobiliensektor“.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen (u. a. Whitepaper) werden allen Mitgliedern der AFCA und auf Beschluss des Boards der AFCA auch anderen Verpflichteten sowie interessierten Behörden durch Veröffentlichungen auf diversen passwortgeschützten Plattformen zur Verfügung gestellt.

Der Expertenstab, ein weiteres Arbeitsgremium der AFCA, setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des privaten Bankensektors, des justiziellen Bereichs sowie aus Expertinnen und Experten der Wissenschaft und Forschung zusammen und berät und unterstützt das Board im Hinblick auf die strategische Zielsetzung der AFCA. Ferner erfolgt die Kommunikation sowie Zusammenarbeit zwischen der AFCA und Branchenverbänden des Finanz- und Nichtfinanzsektors über dieses Arbeitsgremium. Im Berichtsjahr 2022 konnten weitere drei Expertinnen und Experten für die Mitwirkung gewonnen werden, so dass sich die Besetzung auf insgesamt 14 Beteiligte erhöht hat.

Gemeinsam mit der AFCA wurde am 18. Oktober 2022 der Roundtable der FAST-Initiative (Finance Against Slavery & Trafficking, UN University) zum Thema „Bekämpfung von Menschenhandel und der Rolle des Finanzsektors in Deutschland“ durchgeführt. Die AFCA befasst sich seit ihrer Gründung u. a. mit dem Thema „Finanzströme des Menschenhandels“ und hat in 2021 hierzu das Handbuch „Finanzströme des Menschenhandels identifizieren und bekämpfen“ herausgebracht, dessen Aktualisierung für 2023 vorgesehen ist. Am 19. Oktober 2022 fand das dritte AFCA Forum für Mitglieder der AFCA in Frankfurt am Main statt.

Dabei kamen ca. 60 Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Verpflichteten, Behörden und Verbände in Präsenz zusammen, tauschten sich gemeinsam mit den virtuell zugeschalteten Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterschiedlichsten Themen aus und folgten interessiert den Vorträgen aus den Arbeitsgremien der AFCA zu den erzielten Ergebnissen und aktuellen Sachständen. Hierunter fielen u. a. Ausführungen des Expertenstabs über die Herausforderungen und Entwicklungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung sowie unterschiedliche Darstellungen internationaler Gäste über die Ausrichtung und Tätigkeitsfelder in deren nationalen Public Private Partnerships.

Die FATF hat in ihrem Länderbericht für Deutschland die Arbeit der AFCA und insbesondere die hieraus erzielten Ergebnisse für Verpflichtete ausdrücklich positiv hervorgehoben und ihre unterstützende Funktion im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche betont.

Internationale Zusammenarbeit

Informationsaustausch mit anderen FIUs

Internationale Gremienarbeit

Internationale Zusammenarbeit

Eine fortwährende Kooperation mit internationalen Partnern ist gerade vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Natur von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unerlässlich. Für das gemeinsame Ziel einer effektiven Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung arbeitet die FIU

Deutschland daher intensiv mit anderen FIUs weltweit zusammen, mit dem Ziel rasch qualitativ hochstehende Informationen für die Analyse zu gewinnen. Zudem bringt sie sich als verlässlicher Partner in die internationale Projekt- und Gremienarbeit ein.

Informationsaustausch mit anderen FIUs

Die Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung der international organisierten

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung findet auf operativer und auch strategischer Ebene statt.

Operativer Austausch

Auf operativer Ebene werden zu internationalen Sachverhalten relevante Informationen angefragt beziehungsweise weitergegeben. Zudem erfolgt eine Entgegennahme und Abgabe von so genannten Spontaninformationen, die für das jeweilige andere Land von Relevanz sein können.

Im Jahr 2022 hat der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine auch den bi- und multilateralen Informationsaustausch mit anderen FIUs dominiert. Der FIU Deutschland kommt bei der Sanktionsdurchsetzung eine mitwirkende Rolle zu. Hierzu kooperiert sie eng mit den für Sanktionsdurchsetzung zuständigen Behörden, insbesondere dem Zollkriminalamt (ZKA - Direktion VIII der GZD), der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS - Direktion XI der GZD), der Deutschen Bundesbank sowie dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die FIU Deutschland ist aktives Mitglied der Arbeitsgruppe RRIFS, welche im März 2022 auf Initiative der FIUs der G7-Staaten sowie von Australien, Neuseeland und den Niederlanden als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine gegründet wurde. Die Arbeitsgruppe hat sich insbesondere den intensiven Austausch von Informationen in Bezug auf die jeweilige nationale Sanktionsgesetzgebung sowie die Koordination in Bezug auf die Durchsetzung der Sanktionen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg zum Ziel gesetzt.

Unverändert zum Vorjahr erfolgte ein umfangreicher Informationsaustausch der FIU Deutschland mit insgesamt 136 FIUs. Besonders ausgeprägt war die Zusammenarbeit mit den FIUs der EU-Mitgliedstaaten Frankreich, Niederlande, Polen und Österreich. Der Austausch mit den FIU Spaniens und Italiens hat sich im Vergleich zu 2021 mehr als verdreifacht.

Eingehende und ausgehende Informationen und Ersuchen

Die Bearbeitung und Analyse von Sachverhalten des internationalen operativen Aufgabenbereichs hat sich abermals signifikant erhöht. So betrug die Gesamtzahl aller ein- und ausgehenden Vorgänge im Berichtsjahr 35.542 (2021: 16.959) und hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Während sich die Anzahl der **Ersuchen** sowie der eingehenden **Spontaninformationen** auf hohem Niveau konsolidieren, ist die Anzahl der ausgehenden Spontaninformationen erneut deutlich gestiegen. Hierin spiegelt sich zum einen die Zunahme des Meldungseinganges insgesamt wider. Gehen mehr Verdachtsmeldungen ein, erhöht sich auch die Zahl derjenigen Verdachtsmeldungen, die für eine Partner-FIU potenziell werthaltig sind und daher im Regelfall übermittelt werden. Einen weiteren Beitrag zur Steigerung dieser Zahlen leistete darüber hinaus die erreichte Effizienzsteigerung bei dem Prozess der Aussteuerung von Spontaninformationen an EU-FIUs. Schließlich war eine signifikante Zunahme solcher Verdachtsmeldungen festzustellen, bei denen Bankdienstleistungen, d. h. in erster Linie Konten, niedrigschwellig und in größerer Zahl grenzüberschreitend angeboten wurden.

Ersuchen

Mittels eines Ersuchens kann eine FIU unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten bei einer Partner-FIU erfragen, wenn es der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, von Vortaten der Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung dient.

Spontaninformation

Eine Spontaninformation ist die proaktive Übermittlung eines Sachverhaltes, der für eine Partner-FIU von Bedeutung sein könnte, ohne mit einem durch die Partnerbehörde übersandten Ersuchen verknüpft zu sein.

Sowohl bei Ersuchen als auch bei Spontaninformationen kann zwischen eingehenden und ausgehenden Vorgängen unterschieden werden.

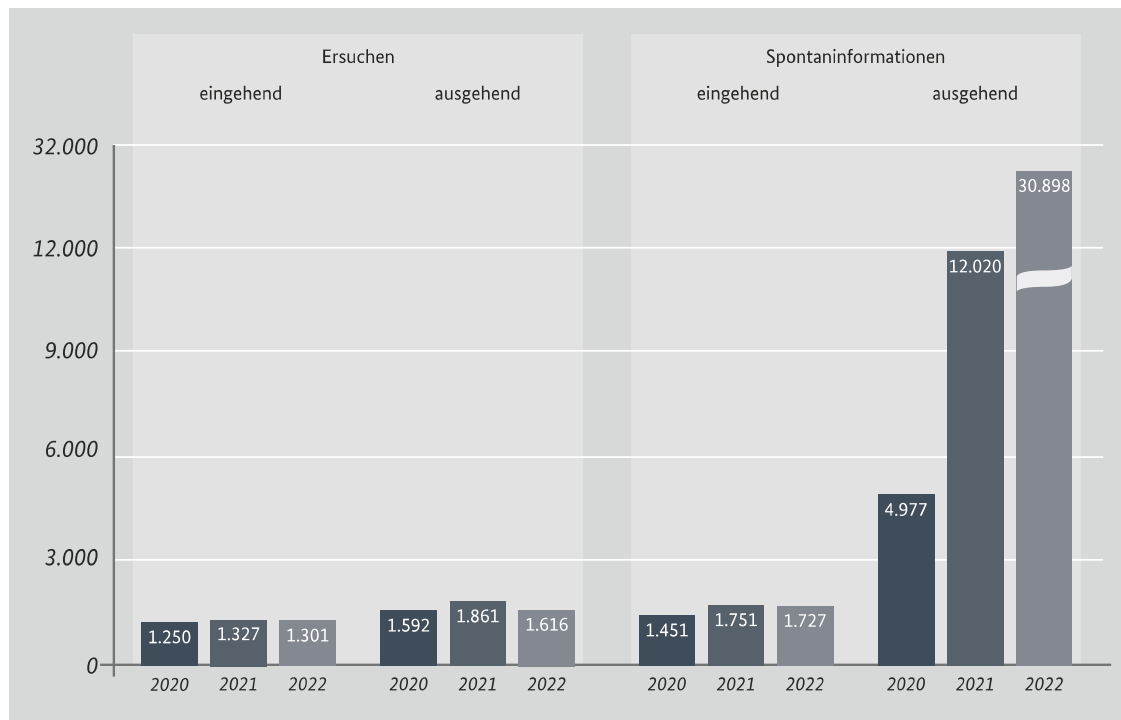


Abbildung 28: Ersuchen und Spontaninformationen im Jahresvergleich

Die Gesamtzahl der Spontaninformationen stieg auf 32.625 (2021: 13.771), wobei sich wie im Vorjahr die Zahl der ausgehenden Vorgänge mit 30.898 (2021: 12.020) erneut erheblich erhöhte. Die Anzahl der eingehenden Spontaninformationen blieb mit 1.727 auf dem Niveau des Vorjahres.

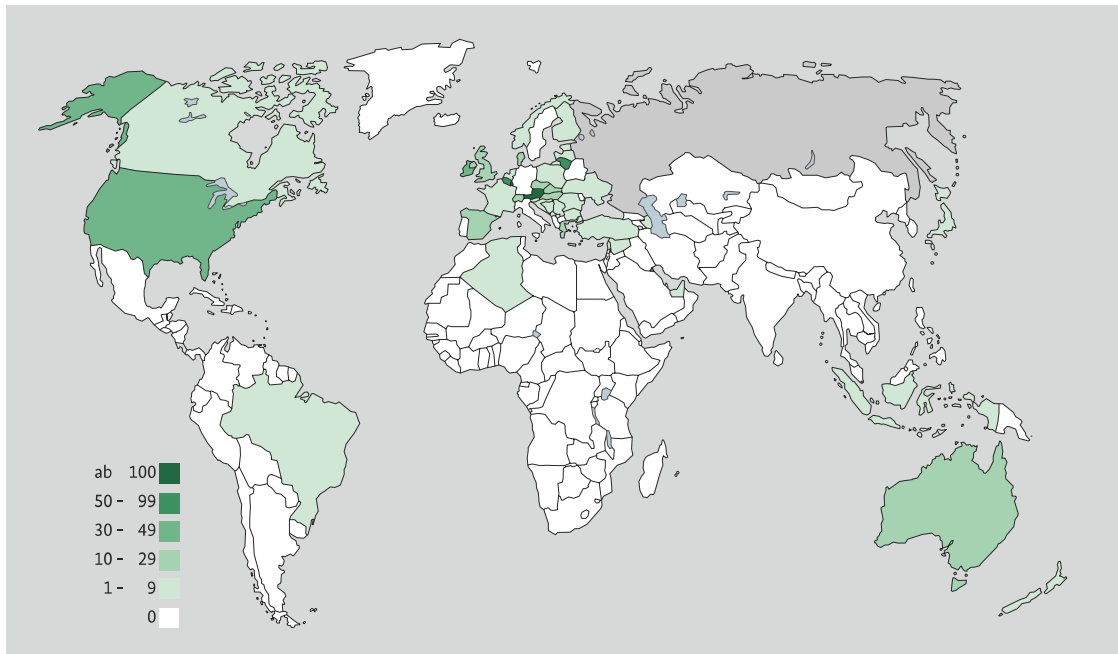


Abbildung 29: Eingehende Spontaninformationen nach Ursprungsland

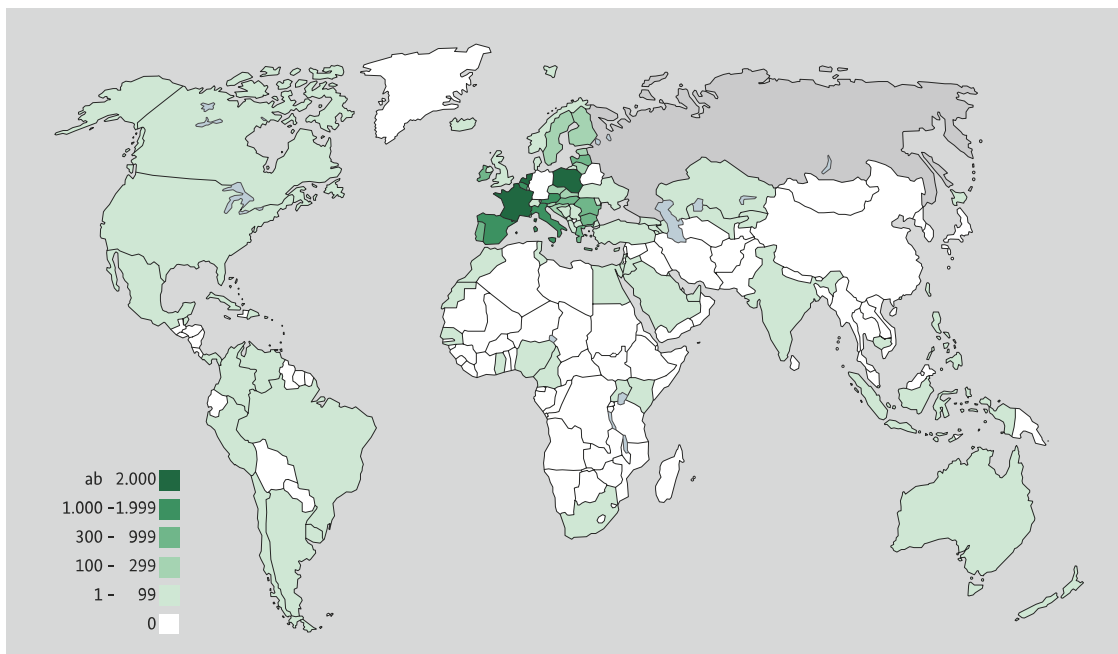


Abbildung 30: Ausgehende Spontaninformationen nach Bestimmungsland

Nach dem großen Anstieg im Vorjahr übermittelte die FIU Österreich im Berichtsjahr mit 633 (2021: 111) Vorgängen die meisten Spontaninformationen nach Deutschland. Im Bereich der Nicht-EU-Länder erhielt die FIU Deutschland die meisten Spontaninformationen von den FIUs in Liechtenstein und den USA.

Bei aus Deutschland ausgehenden Spontaninformationen erstreckte sich der Austausch auf 100 FIUs und fand hauptsächlich innerhalb der EU-FIUs statt. Allein knapp 13.500 Spontaninformationen ergingen an die FIU Frankreich. Ausserhalb der EU wurden die meisten Spontaninformationen

an die FIUs des Vereinigten Königreichs und der Schweiz angesteuert.

In beiden Konstellationen, also Spontaninformationen von der FIU Österreich bzw. an die FIU Frankreich, dürften die Zahlen wesentlich durch eine höhere Anzahl von Verdachtsmeldungen der bereits vorgeschriebenen Art geprägt sein, bei denen der Sitz der Verpflichteten und damit der Ort der Meldepflicht und der Aufenthaltsort des meldungsgegenständlichen Kunden in unterschiedlichen Staaten liegen. Insgesamt kommt durch weiter steigende Zahlen eine stetige Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit zum Ausdruck.

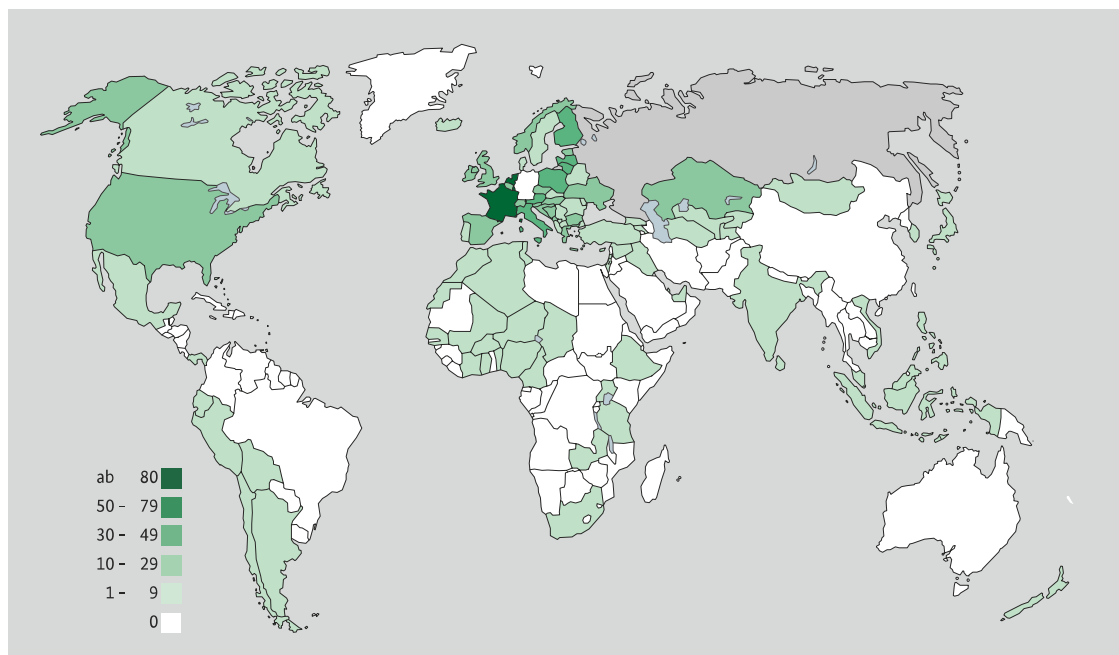


Abbildung 31: Eingehende Ersuchen nach Ursprungsland

Die Gesamtzahl der bei der FIU Deutschland eingehenden Ersuchen betrug im Berichtsjahr 1.301 und liegt damit ungefähr auf Vorjahres-Niveau (2021: 1.327). Es gingen 384 Ersuchen von FIUs aus insgesamt 76 Nicht-EU-Staaten und 915 Ersuchen von FIUs aus insgesamt 26 EU-Staaten ein. Dabei

war auf Nicht-EU-Ebene die Zusammenarbeit mit der FIU Liechtenstein (39) besonders ausgeprägt. Bei EU-Staaten hoben sich in diesem Jahr besonders die FIUs Frankreich (154) und Luxemburg (149) ab. Zudem erreichten die FIU Deutschland zwei Ersuchen von Europol.

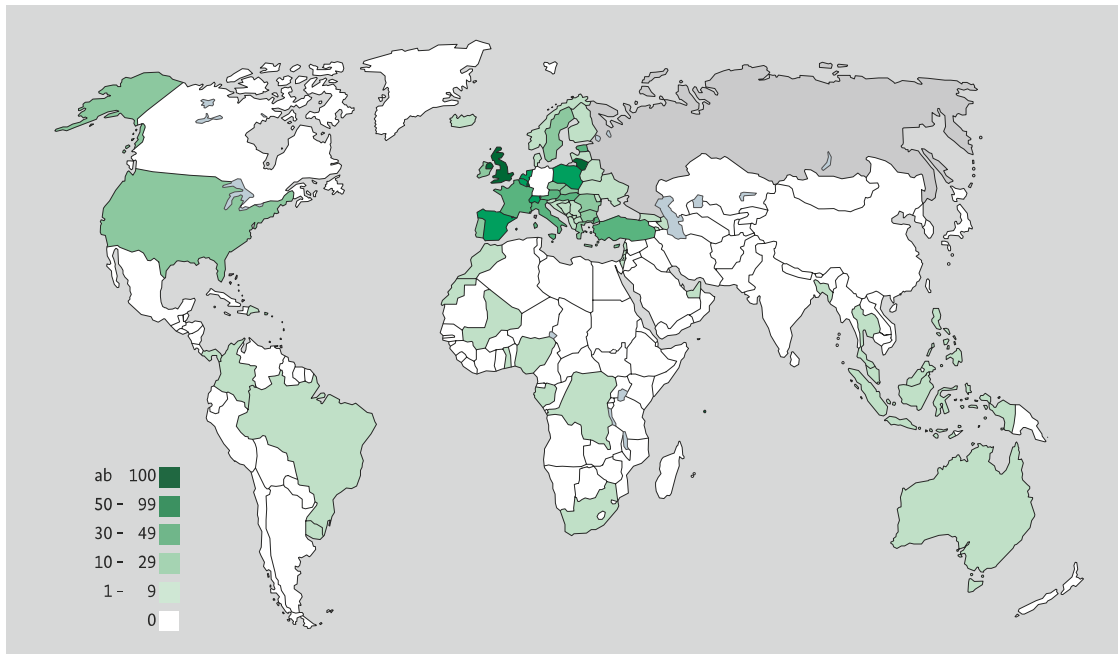


Abbildung 32: Ausgehende Ersuchen nach Bestimmungsland

Die Gesamtzahl der ausgehenden Ersuchen, welche seitens der FIU Deutschland aufgrund eines Auslandsbezugs an ihre Partnerbehörden gestellt wurden, betrug im Berichtsjahr 1.616 (2021: 1.861). Dieser Rückgang ist unter anderem auf verschiedentliche, für sich genommen jeweils geringfügige Anpassungen und Umstellungen der Arbeitsprozesse zurückzuführen und ist zum Teil als statistischer Sondereffekt zu bewerten. Allein 1.089 Ersuchen wurden an FIUs in 26 EU-Staaten

gesteuert, die meisten davon an die FIUs Luxemburg (294) und Litauen (117). 527 Ersuchen übersandte die FIU Deutschland an insgesamt 53 FIUs in Nicht-EU-Staaten. Über die Hälfte davon ergingen an die FIU Seychellen (144) sowie die FIU des Vereinigten Königreiches (139). Diese Konzentration lässt sich zu einem signifikanten Anteil darauf zurückführen, dass Zahlungsströme über in diesen Ländern ansässige Finanzdienstleister auffällig wurden.

Fallbeispiel - Täuschung per E-Mail (Business E-Mail Compromise)

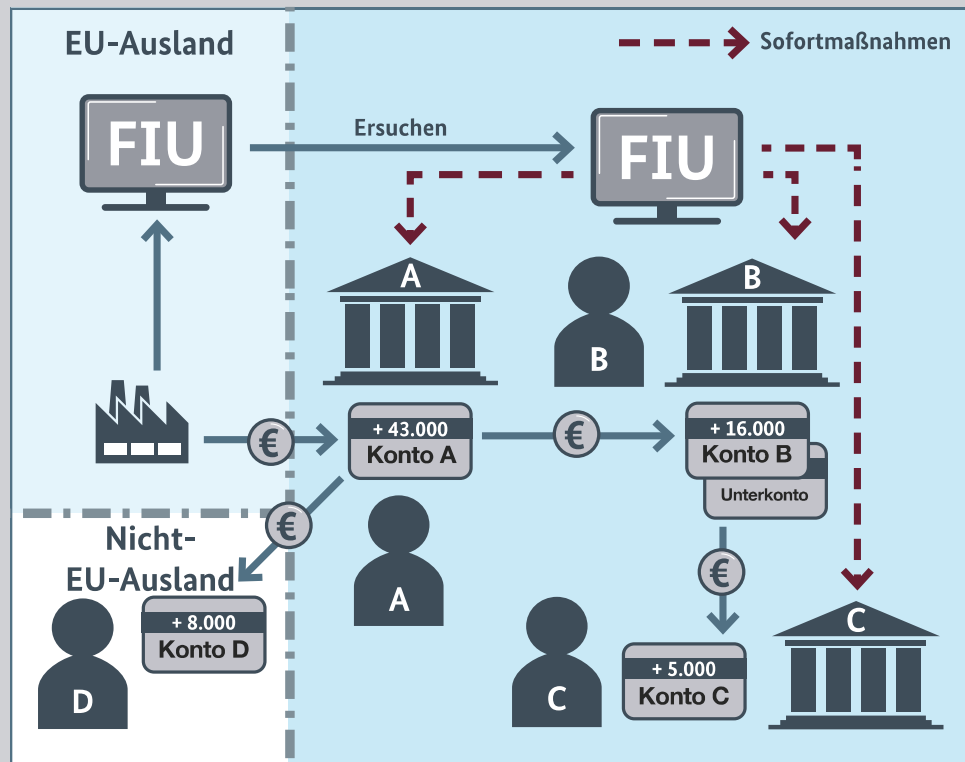


Abbildung 33: Fallbeispiel – Täuschung per E-Mail (Business E-Mail Compromise)

Im Rahmen eines internationalen Ersuchens einer europäischen FIU wurde die FIU Deutschland auf eine Überweisung in Höhe von 43.000 EUR hingewiesen, die zu Lasten eines Unternehmens mit Sitz im Ausland aufgrund einer täuschenden E-Mail veranlasst wurde (Business E-Mail Compromise).

Die Gelder wurden zugunsten eines in Deutschland geführten Kontos überwiesen (Konto A bei Bank A).

Anschließend wurden 8.000 EUR an ein ausländisches Konto transferiert. Des Weiteren wurden insgesamt 16.000 EUR unmittelbar und mittelbar an Dritte mit deutschen Konten (Konto B mit Unterkonten) weitergeleitet.

Die FIU Deutschland hat in der Folge insgesamt drei Sofortmaßnahmen⁴³ über vier Konten angeordnet, wodurch die darauf liegenden Gelder zum Zweck der weiteren Analyse weiteren Verfügungen entzogen wurden.

⁴³ Für nähere Informationen zum Thema Sofortmaßnahmen siehe die Ausführungen unter „Sofortmaßnahmen“ im Abschnitt „Verdachtsmeldungen“.

Auch bei der Bekämpfung und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und sonstiger staatschutzrelevanter Kriminalität findet eine intensive Zusammenarbeit auf internationaler Ebene statt. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl

der diesbezüglich ausgetauschten Informationen auf 449 (2021: 417). In diesem Kontext werden auch Ersuchen geführt, die mit Sanktionsumgebung in Zusammenhang stehen.

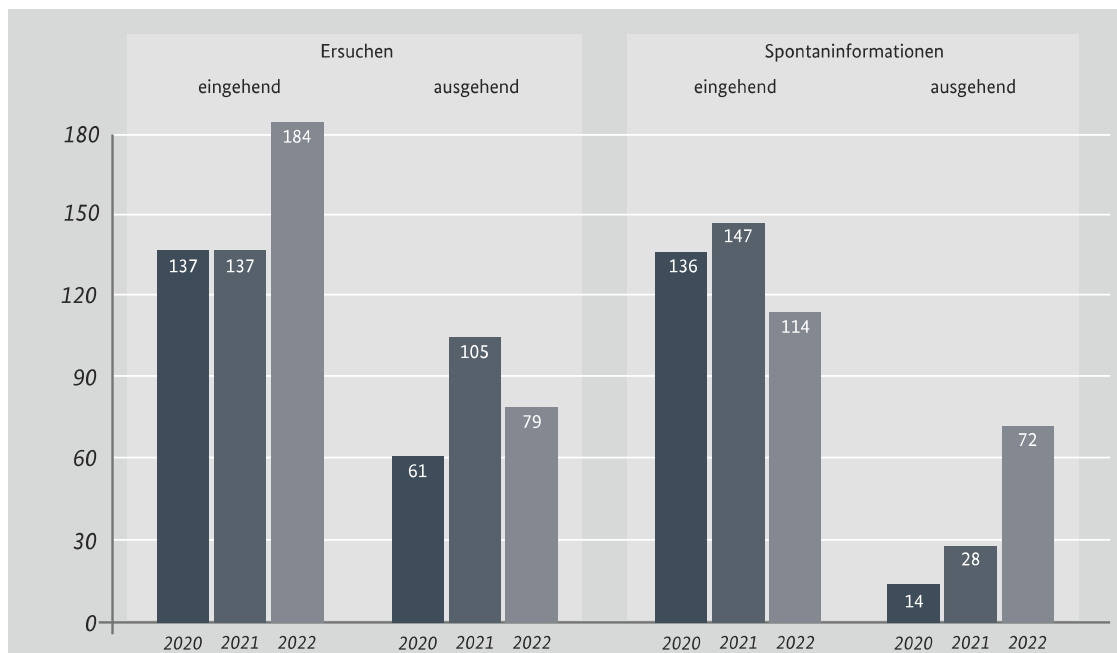


Abbildung 34: Ersuchen und Spontaninformationen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz, Sanktionen im Jahresvergleich

Während die Zusammenarbeit über die letzten drei Jahre hinweg gesehen mit den FIUs Luxemburg, Frankreich und USA besonders ausgeprägt war, fällt im Berichtsjahr erstmalig auch die intensive Zusammenarbeit mit der FIU der Ukraine auf.

Eine große Steigerung kann bei den ausgehenden Spontaninformationen festgestellt werden. Die FIU hat mit 72 Vorgängen (2021: 28) deutlich mehr Spontaninformationen an eine größere Anzahl FIUs unterschiedlicher Länder ausgesteuert. Wie bereits im letzten Jahr wurden die meisten Spontaninformationen, 22, mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz an die FIU Frankreich versendet (2021: 12). Auch hier zeigt sich ein deutlicher Abstand zur zweitplatzierten FIU Österreich mit sieben Spontaninformationen (2021: 4).

Im Berichtsjahr erhielt die FIU Deutschland mit 184 (2021: 137) ebenfalls deutlich mehr Ersuchen als im Vorjahr. Neu ist hier der intensive Austausch mit den FIUs der Ukraine (19, davon 13 im Bereich Sanktionen), die hinter Frankreich (46) und Luxemburg (43) nun den dritten Platz belegt.

Neben der hohen Anzahl eingehender Ersuchen aus der FIU Ukraine fällt auf, dass auch die Zusammenarbeit mit der FIU der Vereinigten Staaten von den Entwicklungen im Bereich Sanktionen geprägt ist. Hier stehen 43 von insgesamt 46 eingehenden Spontaninformationen im Kontext der Sanktionen. Zudem ist der Austausch mit der FIU der Vereinigten Staaten in diesem Bereich für weit mehr als die Hälfte des Gesamtaufkommens von 70 eingehenden Spontaninformationen im Zusammenhang mit den Sanktionen gegen Russland und Belarus verantwortlich.

Land	Ersuchen ausgehend
Luxemburg	2
Britische Jungferninseln	2
Weitere FIUs	9
Gesamt	13

Land	Ersuchen eingehend
Ukraine	16
Vereinigte Staaten	4
Weitere FIUs	12
Gesamt	32

Tabelle 4: Anzahl der ausgehenden und eingehenden Ersuchen im Kontext der Sanktionen gegen Russland und Belarus, aufgeteilt nach Ländern

Land	Spontaninformationen ausgehend
Großbritannien	3
Italien	3
Luxemburg	2
Portugal	2
Niederlande	2
Frankreich	2
Spanien	2
Irland	2
Österreich	2
Weitere FIUs	8
Gesamt	28

Land	Spontaninformationen eingehend
Vereinigte Staaten	43
Australien	8
Luxemburg	5
Niederlande	3
Belgien	2
Litauen	2
Ukraine	2
Weitere FIUs	5
Gesamt	70

Tabelle 5: Anzahl der ausgehenden und eingehenden Spontaninformationen im Kontext der Sanktionen gegen Russland und Belarus, aufgeteilt nach Ländern

Strategischer Austausch

Weitere Beispiele für den multilateralen und fachlichen Austausch mit anderen FIUs sind neben der Teilnahme an den einschlägigen Treffen der Egmont-Gruppe die Teilnahme am Treffen der deutschsprachigen FIU-Leiter, das im Dezember 2022 von der FIU Österreich ausgerichtet wurde. Zweck dieser Treffen war die gemeinsame Erörterung von Fachthemen, FIU-spezifischer Prozesse sowie der weiteren Zusammenarbeit. Unter anderem wurden aktuelle Themen wie Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Kryptowerten und die Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten

sowie nationale rechtliche Grundlagen bezüglich der Rückmeldeberichte an die Verpflichteten und Prozessabläufe im Bereich der operativen Analyse behandelt. Auch erfolgreiche Formate wie Public Private Partnerships und die jeweilige Zusammenarbeit auf nationaler Ebene mit den Strafverfolgungsbehörden wurden diskutiert.

Der Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer sowie der systematische Vergleich von Arbeitsabläufen in einer FIU wurden in allen Treffen als wertvoll für den Erfolg der eigenen Arbeit bewertet.

Internationale Gremienarbeit

Neben dem bilateralen Informationsaustausch der FIUs untereinander ist die Gremienarbeit ein wesentlicher Bestandteil der internationalen Zusammenarbeit. Die Intensivierung und Optimierung der internationalen Beziehungen ermöglichen es der FIU, die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv

voranzutreiben, neue Trends und Herausforderungen frühzeitig aufzugreifen und gemeinsam mit FIUs weltweit Lösungsstrategien zu entwickeln.

Auch die Gremienarbeit wurde im Berichtsjahr von dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands Föderation auf die Ukraine beeinflusst.

Financial Action Task Force (FATF)

Die Financial Action Task Force (FATF) ist die wichtigste internationale Institution zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung, in der gegenwärtig 37 Staaten sowie die Europäische Kommission und der Golf-Kooperationsrat Mindeststandards (sogenannte Empfehlungen) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entwickeln und fördern, und die von einem an die OECD angegliederten Sekretariat mit Sitz in Paris unterstützt wird. Sie ist zugleich im Zentrum eines weltweiten Netzwerks, das aus weiteren neun regionalen Partnerorganisationen besteht und über dessen Mitglieder sich weltweit über 200 Jurisdiktionen zur Umsetzung der FATF-Standards verpflichtet haben. Als Gründungsmitglied unterstützt Deutschland die FATF bereits seit 1989. Dieses Engagement beruht auf der Überzeugung, dass die Herausforderungen einer immer enger vernetzten Welt mit globalisierten Finanzströmen nur durch enge Zusammenarbeit mit internationalen Partnern gemeistert werden können.

Die Mitgliedstaaten werden regelmäßig auf die Umsetzung der FATF-Standards überprüft. Für Deutschland war dies ab September 2020 der Fall. Hauptgegenstand der Deutschlandprüfung war die Effektivität der nationalen Anstrengungen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Am 25. August 2022 wurde der Länderbericht (sogenannter Mutual Evaluation Report – MER) über die FATF-Deutschlandprüfung veröffentlicht, der Deutschland insgesamt ein moderates Ergebnis testiert.

Die Amtszeit des Präsidenten der FATF beträgt jeweils zwei Jahre. Am 1. Juli 2020 übernahm Deutschland die FATF-Präsidentschaft für zwei Jahre bis zum 30. Juni 2022 mit ambitionierter Agenda. Durch die Prioritätensetzung während der Präsidentschaft Deutschlands ist es der FATF gelungen, einen Beitrag zu zentralen politischen Herausforderungen der heutigen Zeit wie Digitalisierung, Migration, Umweltschutz oder Terrorismus zu leisten. Darüber hinaus konnte durch die Verschärfung des FATF-Standards, der auf die Transparenz über die Wirtschaftlich

Berechtigten von Firmen und Organisationen abzielt, ein wichtiges Signal im Kampf gegen die weltweite Verschleierung illegaler Vermögenswerte in Scheinfirmen gesetzt werden. Weltweit werden sich die Transparenzstandards erhöhen und Kriminellen wird es somit weiter erschwert, ihr illegal erworbenes Vermögen zu verschleiern und anzulegen. Trotz der besonderen Herausforderungen und erschwerten Bedingungen unter der COVID-19-Pandemie ist es gelungen, die Arbeits- und Prüfprozesse der FATF und ihrer Regionalorganisationen aufrechtzuerhalten, so dass im weltweiten Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine Pause eingetreten ist. Die Stärkung des Globalen Netzwerks der

FATF, ebenfalls ein Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft, hat dazu maßgeblich beigetragen.

Auf dem mit dem Abschluss der deutschen FATF-Präsidentschaft zusammenfallenden, hybriden FATF-Plenum im Juni 2022, zu dem über 300 Delegierte aus allen Teilen der Welt nach Berlin kamen, haben sowohl Bundeskanzler Olaf Scholz als auch Bundesfinanzminister Christian Lindner zum Ausdruck gebracht, dass der Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine Priorität deutscher Politik ist und bleibt. Die FATF-Präsidentschaft ist zum 1. Juli 2022 auf den ehemaligen Staatssekretär im Innenministerium von Singapur, T. Raja Kumar, übergegangen.

Egmont Gruppe der FIUs

Egmont Gruppe

Die Egmont Gruppe („Egmont Group of FIUs“) ist ein weltweiter Zusammenschluss von FIUs, welcher eine Plattform für den sicheren Austausch von Fachwissen und Finanzinformationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bietet. Sie umfasste im Berichtsjahr 166 Mitglieder weltweit.

Die FIU Deutschland hat im Jahr 2022 Funktionen im Egmont Committee, den Arbeitsgruppen und der Regionalgruppe der EU-FIUs neu übernommen.

Neben der Arbeit in den acht Regionalgruppen („Regional Groups“) ist ein wesentlicher Bestandteil der **Egmont Gruppe** die Zusammenarbeit der FIUs in den vier Arbeitsgruppen:

„Information Exchange Working Group“ (IEWG)

Die der operativen Zusammenarbeit gewidmete, größte Egmont-Arbeitsgruppe entwickelt Projekte in zentralen FIU-relevanten Themenbereichen. Die im Rahmen der Projekte veröffentlichten Publikationen werden allen FIUs, die Mitglieder der Egmont Gruppe sind, sowie teilweise auch den Verpflichteten und Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt. In 2022 engagierte sich die FIU Deutschland in der IEWG als Mitglied in folgenden Projekten:

- „Detecting TBML and the Abuse of Corporate Structures“: Dieses Projekt schließt inhaltlich direkt an das Mitte 2022 abgeschlossene Projekt „Conclusions from large scale cross border Money Laundering schemes“⁴⁴ an, bei dem die FIU Deutschland die Projektleitung innehatte.
- „Extreme Right Wing Terrorism Financing: Phase II“: Hierbei handelt es sich um das Nachfolgeprojekt des 2021 abgeschlossenen Projekts „Extreme Right Wing Terrorism Financing: Phase I“ (ERWTF), an dem die FIU Deutschland ebenfalls teilgenommen hat.
- „The use of open source intelligence (OSINT) in FIU operational and strategic analyses“.

44 Siehe hierzu die Ausführungen im weiteren Verlauf des Abschnitts.

„Membership, Support and Compliance Working Group“ (MSCWG)

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist vor allem die Prüfung der Anträge von Beitrittskandidaten der Egmont Gruppe und die Überlegung, wie mit Egmont-Mitgliedern verfahren wird, welche die Kriterien der Egmont Gruppe nicht mehr erfüllen.

„Policy and Procedures Working Group“ (PPWG)

Das Mandat der PPWG besteht darin, operative Richtlinien zu entwickeln und Ratschläge zu strategischen Fragen zu erteilen, die sich auf die Egmont Gruppe auswirken. Insbesondere beschäftigt sich die PPWG auch mit der Anwendung und ggf. auch Überarbeitung der zentralen Dokumente der Egmont Gruppe, wie der Charta und den Prinzipien des Informationsaustausches.

Die Leiterin des Arbeitsbereichs Internationale Zusammenarbeit der FIU Deutschland ist eine der beiden stellvertretenden Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppe. Außerdem leitet die FIU Deutschland die neuen Projekte „Icons system for the dissemination of EG documents“ zur Unterstützung einer strukturierten Kommunikation von Dokumenten der Egmont Gruppe und „In-diE - Independence in Egmont; Understand better the FIU Boards - context, opportunities, challenges“ zur Unabhängigkeit einer FIU.

„Technical Assistance and Training Working Group“ (TATWG)

Die TATWG arbeitet stetig daran, die Effektivität und Professionalität der Egmont-Mitglieder und Beitrittskandidaten zu verbessern. Dies geschieht u. a. durch die Identifizierung, Entwicklung und Bereitstellung von technischer Unterstützung und Schulungen für die Egmont-Mitglieder.

Nachdem das jährlich stattfindende Egmont-Arbeitsgruppentreffen zu Anfang des Berichtsjahres noch ausschließlich virtuell stattfand, hat im Juli 2022 nach drei Jahren wieder ein Egmont Plenum als Präsenzveranstaltung stattgefunden. Der Ausrichter des Egmont Plenums in Riga war die FIU Lettland. Die Leiterin des Arbeitsbereichs Internationale Zusammenarbeit der FIU Deutschland wurde im Rahmen des Egmont Plenums als eine der beiden Regionalverantwortlichen der Egmont Regionalgruppe „Egmont Europe I“ (EEIR) und somit in das Egmont Committee gewählt.

Internationales Kooperationsprojekt – Erfolgreicher Abschluss
„Conclusions from large scale cross border Money Laundering schemes“

Die Aufdeckung verschiedener Geldwäscheskandale in den letzten Jahren, vor allem der sogenannten „Laundromaten“, offenbarte eindrucksvoll die Ausmaße grenzüberschreitender Geldwäschesysteme und -netzwerke: laut Schätzungen internationaler Recherchenetzwerke wurden zwischen 2010 und 2014 mindestens 20 Mrd. USD über den sog. Russian Laundromat geschleust, zwischen 2012 und 2014 etwa 2,5 Mrd. Euro über den sog. Aserbaidshan Laundromat. In 2018 wurde öffentlich, dass verdächtige Zahlungen i. H. v. 200 Mrd. Euro über die Danske Bank in Estland geflossen sein sollen, in 2019 folgte die Aufdeckung des sog. Troika Laundromat.



Nach der Stilllegung solcher „Waschsalons“ folgt stets die Frage, welche neuen Routen und Wege von Geldwaschenden genutzt werden und wie man diese zukünftig (möglichst frühzeitig) erkennt.

Genau hier setzte ein internationales strategische Auswerteprojekt an, das die FIU Deutschland in der Egmont Group seit 2019 leitete. Im Rahmen des Egmont-Projekts „Conclusions from large scale cross border Money Laundering schemes“ (kurz: „Laundromat“-Projekt) arbeiteten zwölf FIUs eng zusammen. Ziel des Projektes war, aus der Betrachtung von Daten und Fallkonstellationen vergangener Laundromaten hilfreiche Erkenntnisse und Lehren für die Zukunft abzuleiten.

Die Projektgruppe profitierte dabei nicht nur von dem breitgefächerten Erfahrungsschatz der beteiligten FIUs, sondern führte gemeinsame, länderübergreifend koordinierte Datensammlungen und -analysen durch. Neben den FIUs aus zwölf Ländern waren auch 19 Banken aus sieben Ländern an Analysen des Projekts beteiligt.

Die Projektarbeiten wurden nunmehr im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen. Im Rahmen des Projektes konnten wertvolle Erkenntnisse in Bezug auf Vorgehensweisen vergangener Laundromaten gewonnen und praktische Instrumente für künftige Analysen, u. a. zur Identifizierung auffälliger Zahlungsströme, entwickelt werden.

Die erfolgreiche Leitung dieses vielbeachteten Projektes wurde auch ausdrücklich durch die Egmont Group gewürdigt. Bei einem internationalen Treffen in Juli 2022 wurde der FIU Deutschland ein „Certificate of Appreciation“ als Anerkennung für besondere Leistungen verliehen.

Die Ergebnisse der intensiven Projektarbeit stehen nicht nur FIUs der Egmont Group zur Verfügung, diese werden durch die FIU auch mit Partnerbehörden und im Rahmen der Public Private Partnership - Anti Financial Crime Alliance (AFCA) geteilt.



EU-FIUs Plattform

Die FIU Deutschland nimmt regelmäßig an den viermal jährlich von der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (FISMA) der Europäischen Kommission ausgerichteten Sitzungen der **EU-FIUs Plattform** teil. An den Expertenrunden beteiligen sich u. a. FIU-Vertretende aus den europäischen Mitglieds- und Beitrittsstaaten sowie Vertretende anderer Generaldirektionen der EU-Kommission, des Egmont Sekretariats, der Europäischen Bankenaufsicht und Europol.

Im Rahmen der EU-FIUs Plattform wird unter anderem über aktuelle Gesetzgebungsvorschläge und Projekte der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung informiert. Den FIUs wird auch die Gelegenheit geboten, sich über die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine auszutauschen.

So diskutieren die Vertretenden von 14 europäischen FIUs in regelmäßigen virtuellen Sitzungen im Rahmen der Arbeitsgruppe „Coordination and Support Mechanism“ (CSM) die geplanten Legislativvorschläge des europäischen Gesetzgebungspaketes betreffend die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Auf der Basis dieser Diskussionen werden gemeinsame Stellungnahmen zu den für die EU-FIUs besonders relevanten Regelungen erarbeitet. Dazu gehören z. B. die geplante Errichtung einer EU-Behörde (Anti-Money Laundering Authority - AMLA) für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als zentrale EU-Regulierungsagentur, Regelungen zur Ausgestaltung der Meldeprozesse und -verfahren von Verdachtsfällen sowie der Zusammenarbeit in der Analyse im Rahmen sogenannter „Joint Analysis Teams“. Hierunter ist ein Zusammenschluss mehrerer EU-FIUs auf operativer Ebene bzw. die Zusammenarbeit von Analysten verschiedener EU-FIUs zum Gesamtthema europaweiter Phänomene von Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu verstehen.

EU-FIUs Plattform

Die im Jahr 2006 durch die Europäische Kommission eingerichtete Plattform der zentralen Meldestellen der EU (EU-FIUs Plattform) dient dem Ziel, den Informationsaustausch zwischen den europäischen FIUs zu erleichtern und ihre Zusammenarbeit zu fördern. Die FIU Deutschland ist ständiges Mitglied.

Die Veröffentlichungen der CSM-Working Group sind Informationsmittel und Argumentationsleitfaden für die europäischen FIUs und die Europäische Kommission und werden zur Unterstützung der Arbeit der an den Gesetzgebungsprozessen beteiligten Ministerien und Behörden eingesetzt. Die Arbeitsgruppe wurde im September 2020 auf der EU-FIUs Plattform gegründet und steht unter der Federführung der FIU Deutschland.

Ein weiteres Schwerpunktthema der EU-FIUs Plattform ist die seitens der Europäischen Kommission beabsichtigte Neugestaltung von FIU.net, einem dezentralen elektronischen Kommunikationssystem für den Informationsaustausch aller 27 europäischen FIUs untereinander. Im Rahmen einer multinationalen Arbeitsgruppe werden Konzepte erarbeitet, welche die aktuellen Erfordernisse der Funktionalität und Anwenderfreundlichkeit berücksichtigen, und in der neuen Version von FIU.net umgesetzt werden sollen.

Neben dem Austausch von operativen Daten über FIU.net haben die FIUs durch das integrierte „FIU.net-WIKI“ Zugriff auf Informationen, welche von der Europäischen Kommission auf der Plattform zur Verfügung gestellt werden.

Europol Financial Intelligence Public Private Partnership (EFIPPP)

Die EFIPPP ist der erste länderübergreifende Mechanismus zur Zusammenarbeit zwischen Privatsektor und öffentlichem Sektor im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. In dem Projekt engagieren sich Expertinnen und Experten von Finanzinstituten, FIUs, Strafverfolgungsbehörden als Mitgliedsorganisationen, aber auch von nationalen und internationalen Agenturen und Forschungsinstituten, Verbänden und weiteren Behörden als Beobachter und Teilnehmer an Arbeitsgruppen und Plenarsitzungen. Themenschwerpunkte waren in 2022 neue Methoden und Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Proliferation, Kryptowerte, Business E-Mail Compromise⁴⁵, Mule Accounts⁴⁶, Investment Fraud, Virtual IBANs sowie insbesondere Sanktionsumgehungsstrategien im Zuge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine. Die FIU hat zu diesen Themengebieten an der vierteljährlichen EFIPPP Plenarsitzung teilgenommen und sich in den fortlaufenden Arbeitsgruppen „Threats and Typologies“, „Terrorism Financing & Proliferation“, „Crypto Assets“, „Investment Fraud“ und „Circumvention of Sanctions“ aktiv beteiligt.

Im Sanktionsbereich fand im September 2022 ein Austausch diverser zentraler Meldestellen, Strafverfolgungsbehörden, europäischer Behörden sowie relevanter Unternehmen aus dem öffentlichen Sektor bezüglich der Auswirkungen des Krieges statt. Vertreter der FIU haben die Rolle und Aufgaben der FIU Deutschland im Zusammenhang mit möglichen Sanktionsumgehungen, insbesondere im Hinblick auf die Befugnisserweiterungen durch das Sanktionspaket I⁴⁷, sowie Statistiken und wesentliche Erkenntnisse zu den eingehenden Verdachtsmeldungen mit möglichen Verbindungen in dem Kontext und den als relevant beurteilten Meldungen dargestellt. Darüber hinaus wurden die intern und extern veranlassten Maßnahmen erläutert, darunter die allgemeine und anlassbezogene Sensibilisierung der Verpflichteten über die Webseite der FIU oder im Rahmen konkreter Ansprachen, der Austausch mit weiteren Behörden im Rahmen der Sanktionsdurchsetzung sowie die Erstellung von Typologiepapieren. Über die Mitarbeit in EFIPPP sowie die personelle Unterstützung des EFIPPP-Sekretariates im 1. Halbjahr 2022 setzte die FIU im Berichtsjahr ihr Engagement auch auf dieser Ebene fort.

45 Unter „Business E-Mail Compromise“ versteht man die Kompromittierung eines Unternehmens durch betrügerische Phishing-E-Mails.

46 „Mule Accounts“ bezeichnen Konten, die von einem „Money Mule“ („Geldesel“/Finanzagenten) genutzt werden, um von Kriminellen überwiesene, illegal erlangte Gelder weiter zu transferieren.

47 Für nähere Ausführungen zu den Sanktionspaketen siehe Ausführungen unter „Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine“ im Abschnitt „Verdachtsmeldungen“.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung	Titel	Seite
1	Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2012 – 2022)	14
2	Relativer Anteil der Verdachtsmeldungen mit potentielltem Bezug zu Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz, Sanktionen	15
3	Gesamtzahl der registrierten Verpflichteten und Anteil im Finanzsektor	17
4	Registrierte Verpflichtete des Nichtfinanzsektor zum 31.12.2022	17
5	Verteilung der Meldungen nach Abgabempfeängern	20
6	Verteilung der abgegebenen Analyseberichte auf die Bundesländer	20
7	Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen	21
8	Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften	21
9	Fallbeispiel – Sofortmaßnahme: Beschädigte Euro-Banknoten aus Beständen der Libyschen Zentralbank	23
10	Auslandsbezug verdächtiger Transaktionen	27
11	Anzahl als verdächtig gemeldeter Transaktionen nach Herkunftsland	28
12	Anzahl als verdächtig gemeldeter Transaktionen nach Bestimmungsland	29
13	Risikoschwerpunkte der FIU	33
14	Verdachtsmeldungen mit dem Meldungsgrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“	36
15	Fallbeispiel – Auffällige Konteneröffnungen mit Bezug zur Ukraine	38
16	Fallbeispiel – Illegaler Handel mit Reptilien	42
17	Schematische Darstellung einer Hawala-Transaktion	45
18	Anteil Transportmittel an Barmittelfeststellungen	46
19	Nationale Partnerbehörden im Überblick	48
20	Prozess der Konzertierten Aktion	53
21	Eingehende nationale Ersuchen	54
22	Verteilung der nationalen Ersuchen nach Absender	54
23	Fallbeispiel – Ersuchen inländischer Behörde	55
24	Nationale Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz, Sanktionen	56
25	Verteilung der nationalen Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz, Sanktionen nach Absender	56
26	Mitgliederstruktur der AFCA im Berichtsjahr	60
27	Aufbau der AFCA	61
28	Ersuchen und Spontaninformationen im Jahresvergleich	66
29	Eingehende Spontaninformationen nach Ursprungsland	67
30	Ausgehende Spontaninformationen nach Bestimmungsland	67
31	Eingehende Ersuchen nach Ursprungsland	68
32	Ausgehende Ersuchen nach Bestimmungsland	69
33	Fallbeispiel – Täuschung per E-Mail (Business E-Mail Compromise)	70
34	Ersuchen und Spontaninformationen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz, Sanktionen im Jahresvergleich	71

Tabellenverzeichnis

Tabelle	Titel	Seite
1	Anzahl der Verdachtsmeldungen nach Verpflichtetengruppen	17
2	Anzahl der aktiven Verpflichteten	18
3	Anteil der abgegebenen Verdachtsmeldungen	19
4	Anzahl der ausgehenden und eingehenden Ersuchen im Kontext der Sanktionen gegen Russland und Belarus, aufgeteilt nach Ländern	72
5	Anzahl der ausgehenden und eingehenden Spontaninformationen im Kontext der Sanktionen gegen Russland und Belarus, aufgeteilt nach Ländern	72

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AFCA	Anti Financial Crime Alliance
AMLA	Anti-Money Laundering Authority
AWG	Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BND	Bundesnachrichtendienst
CSM	Coordination and Support Mechanism
dApps	Dezentralisierte Apps
DeFi	Decentralized Finance, dezentralisierte Finanzdienstleistungen
EFIPP	Europol Financial Intelligence Public Private Partnership
EKDP	Energiekostendämpfungsprogramm
Europol	Europäisches Polizeiamt
FATF	Financial Action Task Force
FISMA	Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion
FIU	Financial Intelligence Unit / Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
GwG	Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. März 2023
GZD	Generalzolldirektion
IEWG	Information Exchange Working Group
ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund
LKA/LKÄ	Landeskriminalamt/-ämter
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MSCWG	Membership, Support and Compliance Working Group
NFT	Non-Fungible Token
NGO	Non Governmental Organisation
NPO	Non Profit Organisation
NRA	Nationale Risikoanalyse
PPP	Public Private Partnership

Abkürzung	Erläuterung
PPWG	Policy and Procedures Working Group
RRIFS	Russia Related Illicit Finance and Sanctions
SDG I	Gesetz zur Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz – SanktDG) vom 19. Dezember 2022
StPO	Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022
TATWG	Technical Assistance and Training Working Group
TBML	Trade-based money laundering
VB-FIU	Verbindungsbeamtinnen/-beamte der FIU
VM	Verdachtsmeldung
VO	Verordnung
ZAG	Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG) vom 17. Juli 2017, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Februar 2023
ZfS	Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung
ZKA	Zollkriminalamt

■ IMPRESSUM:

Herausgeber:

Generalzolldirektion
Financial Intelligence Unit (FIU)
Postfach 85 05 55
51030 Köln

Redaktion:

Generalzolldirektion

Gestaltung und Herstellung:

Generalzolldirektion, Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung

Registriernummer:

90 SAB 269

www.zoll.de

Köln, Oktober 2023

www.fiu.bund.de